



2018/3

Ratschlag

für die

Gemeindeversammlung

Montag, 10. Dezember 2018, **19.30 Uhr,**

im Kuspo Bruckfeld, Loogstrasse 2

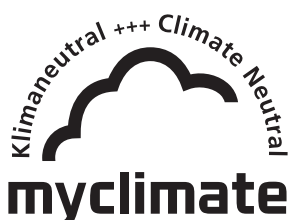
Traktanden

1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018**
2. **Bottmingerstrasse / Korrektur / Erneuerung / Genehmigung Verpflichtungskredit**
3. **Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes i.S. Teilrevision des Abwasserreglements im Bereich Meteorwasser**
4. **Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes i. S. Teilrevision des Friedhofreglements – Einführung einer unentgeltlichen Bestattung**
5. **Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2023 des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen**
6. **Budget 2019**
7. **Verschiedenes**
 - **Mündliche Beantwortung: Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes i. S. Gliederung der Benutzerinnen und Benutzer von Betreuungsangeboten (Unterstützungsstufen der Schulgängenden Betreuung)**
 - **Mündliche Berichterstattung: Zwischenbericht über die regierungsrätliche Beurteilung der Signalisationshoheit der Gemeinde im Falle öffentlich genutzter Privatstrassen sowie über den Stand der Arbeiten betreffend die Anträge gemäss § 68 des Gemeindegesetzes i. S. Ausdehnung Geltungsbereich Parkierreglement Quartier Neuwelt und Umtriebsgebühren für nachträgliches Vorweisen der Jahresparkkarte; beide anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 vom Gemeinderat entgegengenommen.**

Anhänge

- **Anhang 1 / Änderung der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement gemäss Antrag SVP Sektion Münchenstein - Arlesheim**
(orientierender Inhalt; nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung)
- **Anhang 2 / Änderung der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement gemäss Gegenvorschlag Gemeinderat**
(orientierender Inhalt; nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung)
- **Protokoll vom 21. Juni 2018**

Der ausführliche Ratschlag kann kostenlos abonniert oder im Einzelfall bei der Gemeindeverwaltung bestellt oder bezogen werden. Der Ratschlag liegt zudem in den Poststellen und in der Apotheke Zollweiden auf. Der Ratschlag und die weiterführenden Dokumentationen können auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Politik & Verwaltung > Politik > Gemeindeversammlungen > 10. Dezember 2018 heruntergeladen werden.



Traktandum 2

Bottmingerstrasse / Korrektion / Erneuerung / Genehmigung Verpflichtungskredit

1. Ausgangslage

Die heute bestehende Substanz der Bottmingerstrasse basiert immer noch auf jener aus den 1920er- und 1930er-Jahren. In der bald 100-jährigen Betriebsdauer wurde die Strasse im Zuge von Werkleitungsarbeiten oder in Zusammenhang mit Wohn- und Gewerbebauten in Teilabschnitten immer wieder aufgedeckt und teilweise instand gestellt.

Die Strasse inklusive einem grossen Teil der Infrastruktur (Werkleitungen) befindet sich in einem schlechten Zustand. Insbesondere die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Im November 2017 wurde auf Basis einer Unterschriftensammlung und im Kontext mit dem Projekt „Quartierentwicklung Lange Heid“ im Abschnitt Emil Frey-Strasse bis Grabenackerstrasse im Sinne eines Projekts eine Tempo 30-Zone eingerichtet.

Nachdem sich die verkehrstechnischen Massnahmen grundsätzlich etabliert haben, konnten die Rückmeldungen von der Polizei, den Verkehrsteilnehmenden sowie den Anwohnerinnen und Anwohnern im vorliegenden Projekt grösstenteils berücksichtigt werden.

2. Projekt

Die Strassengestaltung mit einem durchgehenden Trottoir auf der Nordseite der Bottmingerstrasse orientiert sich an der bestehenden Situation und soll im Grundsatz beibehalten werden. Ebenfalls soll der Fussgängerstreifen im Bereich Oberwilerstrasse wie auch im aktuellen Tempo 30-Projekt wie vorgesehen erhalten bleiben.

Der Strassenraum orientiert sich an den bestehenden Strassenrändern bzw. den bestehenden Parzellengrenzen von Strasse und Gehsteig. Die Kompetenzstreifen (Privateigentum), die sich ausnahmslos auf der Südseite des östlichen Strassenareals befinden, werden nicht mehr als Strassenfläche beansprucht.

Die Strassenbeleuchtung wird komplett erneuert (inkl. Trasse). Die Standorte der neuen Kandelaber werden dem Neubau-Projekt angepasst.

In Absprache mit dem Tiefbauamt Basel-Landschaft können anhand einer lärmindernden Deckschicht die Lärmimmissionen auf die geforderten Werte reduziert werden.

Im Bereich der Bushaltestelle „Grabenacker“ werden die beiden Haltestellenkanten behindertengerecht mit dem geforderten Anschlag von 22 cm umgebaut.

Strassenoberbau

Der Strassenoberbau setzt sich wie folgt zusammen:

- 40 cm Foundationsschicht (Kieskoffer)
- 12 cm ACT 32 H Belagsschicht (Heissmischfundationsschicht)
- 7 cm ACB 22 H Belagsschicht (Tragschicht)
- 3 cm AC MR 8 LN Deckschicht (Deckbelag / lärmmindernd)

Tempo 30-Zone / Fussgänger-Streifen

Die bestehenden Elemente der „Tempo 30-Massnahmen“ wurden bezüglich Systematik übernommen. Auf Basis der Erfahrungen der Polizei, der Reaktionen von Anwohnern sowie unter Berücksichtigung von Unterhalt und Sicherheit (Schulweg / Tempokontrollen) wurden diverse Optimierungen und Anpassungen vorgenommen. Der Fussgängerstreifen im Bereich Oberwilerstrasse wird in der Lage geringfügig angepasst, um die Vorschriften bezüglich der Sichtweiten für Fussgänger zu erfüllen. Zusätzlich ist ein Fussgängerwartebereich (Insel) auf der Südseite des Überganges geplant. Durch die Verschmälerung der Fahrbahn im Bereich des Fussgängerstreifens wird zudem die Sicherheit für die Fussgänger zusätzlich erhöht.

Kommunale Radroute

Gemäss gültigem Strassennetzplan ist die Bottmingerstrasse Teil der kommunalen Radroute. Im Bereich der Schikanen und Parkbuchten soll deshalb eine minimale Durchfahrtsbreite von 4.25 m zur Verfügung stehen, um das gefahrlose einspurige Kreuzen eines Fahrzeuges (LKW) und eines Radfahrers zu ermöglichen. Die Randabschlüsse der Gehsteige zur Strasse werden auf die Bedürfnisse der Fahrradfahrer angepasst und mit max. 6 cm Höhe ausgeführt. Im Einmündungsbereich in die Reinacherstrasse wurde vor ca. drei Jahren in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt Basel-Landschaft eine Optimierung der Fahrspuren für Linksabbieger und Radfahrer umgesetzt. Nach Ansicht des Verkehrsausschusses hat sich diese Lösung bewährt, weshalb lediglich kleinere Anpassungen durchgeführt werden.

3. Werkleitungsarbeiten

Wasserleitung (Gemeinde)

Die alte, defektanfällige Graugussleitung (Jahrgang 1926 / 1956) wird ersetzt. Im ganzen Abschnitt wird eine neue Kunststoffleitung PE 120 verlegt. Ebenfalls werden die Querungen und Hausanschlüsse bis zum Strassenrand ersetzt.

Abwasserleitungen / Strassenentwässerung

Die Kanalisationsleitungen im Bereich der Bottmingerstrasse wurden vor ca. zehn Jahren bereits saniert. Die alten Schachtdeckel werden jedoch ersetzt. Alle Strassensammler inkl. Anschlüsse werden neu erstellt.

EBM / Beleuchtung

Die Elektra Birseck wird auf die ganze Länge der Bottmingerstrasse ein neues Stromtrasse realisieren (inkl. Hausanschlüsse). Im Zuge dieser Arbeiten wird auch die Beleuchtungs-Trasse inkl. Strassenbeleuchtung (Eigentum der Gemeinde) erneuert.

IWB (Gas)

Die Industriellen Werke Basel (IWB) werden ebenfalls auf die ganze Länge sämtliche Gasleitungen neu verlegen. Im Bereich der Druckreduzieranlage (DRA) werden Anpassungen an den Gasleitungen durchgeführt. Alle älteren Gasanschlüsse in den Häusern werden durch die IWB neu erstellt.

Swisscom / Telefon

Die Swisscom hat die neuen Glasfaserkabel in der Bottmingerstrasse bereits im Jahr 2017 eingezogen. Es werden kleinere Anpassungen bei den Schächten im Zuge der Bauarbeiten ausgeführt.

InterGGA

Die InterGGA besitzt in der Bottmingerstrasse eine Trasse. In Teilbereichen werden neue Leerrohre eingelegt. Im Bereich von Querungen sind Anpassungen notwendig.

4. Kosten

Die Ausführungskosten (+/- 10 %) für die Gemeindeanteile der Strasse inkl. Wasser und Beleuchtung wurden aufgrund des Mengenausuges und den Offerten ermittelt.

Strassenbau (inkl. MwSt.)

Strassenbau	CHF	1'706'000.00
Honorare / Untersuchungen	CHF	134'000.00
Signalisation / Markierung / Bepflanzung / Vermarkung	CHF	140'000.00
Total Strassenbau	CHF	1'980'000.00

Strassenbeleuchtung (inkl. MwSt.)

Kandelaber / Leuchten / Montage	CHF	180'000.00
Total Strassenbeleuchtung	CHF	180'000.00

Wasserleitungsbau (inkl. MwSt.)

Wasserleitung HDPE 120 mm, Anschlüsse / Hydranten / Schieber	CHF	510'000.00
Honorare / Provisorien / Vermessung / Entsorgung	CHF	110'000.00
Total Wasserleitungsbau	CHF	620'000.00

Total Erneuerung Bottmingerstrasse (inkl. MwSt.)	CHF	2'780'000.00
---	------------	---------------------

5. Bauablauf / Zeitrahmen

Die Ausführungsarbeiten der Bottmingerstrasse beginnen ab Ende Frühjahr 2019. Die Arbeiten werden grundsätzlich unter Verkehr mit halbseitigen Sperrungen und Lichtsignalanlage geregelt. Die Zugänge zu den Liegenschaften bleiben für Fussgänger und Langsamverkehr jeweils gewährleistet. Bei grossflächigen Belageinbauten muss die Fahrbahn an einzelnen Tagen abschnittsweise für den gesamten Verkehr gesperrt werden. Die Bauarbeiten sollen bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

6. Stellungnahme des Gemeinderates / Umsetzung

Das vorliegende Bauprojekt erfüllt alle Anforderungen der Gemeinde Münchenstein, die bestehende Tempo 30-Zone wurde integriert und die Anforderungen für Fuss- und Radverkehr berücksichtigt. Die Umbauarbeiten an den Bushaltestellen erfüllen ausserdem die Bedingungen des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes des Bundes. Der Gemeinderat beantragt, dem Kredit für das vorliegende Bauprojekt „Bottmingerstrasse“ zuzustimmen.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, dem Kredit von CHF 2'780'000.00 (inkl. MwSt.) für die Erneuerung der Bottmingerstrasse zuzustimmen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die nachfolgenden Dokumentationen werden nicht publiziert. Sie können während der Schalterstunden bei der Bauverwaltung eingesehen werden. Ausserdem werden diese an der Gemeindeversammlung aufgelegt.

- Projektpläne

Traktandum 3

Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes i. S. Teilrevision des Abwasserreglements im Bereich Meteorwasser

1. Ausgangslage

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 stellte die SVP einen Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes i. S. Teilrevision Abwasserreglement der Gemeinde Münchenstein.

Im Wesentlichen zielt der Antrag auf die, gemäss Ausführungen der SVP nicht zulässige Berechnungsmethode der Meteorabwassergebühr, welche auf der Basis des Trinkwasserverbrauchs (Wasseruhrablesung) berechnet wird. Die SVP beantragt eine Streichung dieser Meteorabwassergebühr oder aber die Einführung einer Gebühr für tatsächlich versiegelte Flächen bzw. Niederschlagsmengen, die in die Mischwasserkanalisation abgeführt werden.

Die Problematik wurde mit dem kantonalen Amt für Umwelt und Energie (AUE) besprochen. Es zeigte sich, dass die bisherige Bemessungsmethode trotz damaliger Prüfung des Kantons nicht statthaft ist. Eine Anpassung des gültigen Reglements und der davon betroffenen Artikel ist deshalb unumgänglich.

Grundsätzlich wird angestrebt, eine messbare, einheitliche Berechnungsmethode anzuwenden. Nach Studium diverser Abwasserreglemente bzw. in Anlehnung an das Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft zeigte sich, dass die Umsetzung der oben erwähnten Vorgaben auf Basis der versiegelten Flächen und der jährlichen Niederschlagsmengen die praktikabelste Lösung darstellt.

Im Weiteren soll die Gelegenheit genutzt werden, um die im Reglement behandelte – jedoch bis anhin nicht erhobene - Grundgebühr neu zu definieren. Die Bemessung der bereits im Reglement vorgesehenen Grundgebühr lehnt sich wie bisher an die Bemessungsmethode der Wassergrundgebühr (Grösse / Durchflusswert des Trinkwasseranschlusses) an.

2. Anpassungen und Bemessung der Gebühren

Anpassungen der Abwassergebühren

Mit der Umstellung der Gebührenberechnung für Meteorwasser und der Erhebung einer Grundgebühr pro Anschluss ergeben sich neue Zusammensetzungen der Gebühreneinnahmen. Um die Totalerinnahmen nach Einführung der neuen Bemessungsmethoden auf dem bestehenden Niveau zu halten, soll die Abwassergebühr für Schmutzabwasser von CHF 1.30 / m³ neu auf CHF 1.20 / m³ Trinkwasserverbrauch gesenkt werden. Dementsprechend ist die gemäss Verordnung gekoppelte neue Meteorabwassergebühr mit CHF 0.60 / m³ anzusetzen (max. 50 %). Für Meteorwasser, das über ein Trennsystem abgeführt wird, soll neu eine reduzierte Gebühr von max. 25 % der Schmutzabwassergebühr erhoben werden.

Jahresniederschlag

Die meisten Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft, welche diese Methode anwenden, benutzen einen durchschnittlichen Niederschlagswert von 1'000 mm / m² / Jahr. Bei den vorliegenden realistischen Berechnungen für Münchenstein wurde der Niederschlagswert von Binningen verwendet. Gemäss letzter Messperiode betrug dieser Wert im Jahr 2017 insgesamt 765 mm / m² / Jahr. Bei Verwendung der jeweils aktuellen Niederschlagswerte ist entsprechend mit Schwankungen des jährlichen Meteorwassergebühren-Anteils zu rechnen.

Alte Regelung

Gemäss der alten Regelung setzen sich die Einnahmen der jährlichen Abwassergebühren im Jahr 2017 wie folgt zusammen:

Abwassergebühren (Trinkwasserverbrauch x CHF 1.30 / m ³)	CHF	1'307'562.03 (inkl. MwSt.)
Meteorabwassergebühren (Trinkwasserverbrauch mit Zuschlag bis 50 %)	CHF	495'804.89 (inkl. MwSt.)
Total Abwassergebühren 2017	CHF	1'803'366.92 (inkl. MwSt.)

Neue Regelung

Nach der neuen Regelung (ab 2020) ergibt sich folgende Zusammensetzung:

Abwassergebühren (Trinkwasserverbrauch x CHF 1.20 / m ³)	CHF	1'206'980.35 (inkl. MwSt.)
Grundgebühr (nach Vorlage Wasser, ca. 3'000 Stück)	CHF	360'000.00 (inkl. MwSt.)
Meteorabwassergebühren (765 mm / m ² / Jahr x vers. Flächen x CHF 0.60)	CHF	204'000.00 (inkl. MwSt.)
Trennsystem (765 mm / m ² / Jahr x vers. Flächen x CHF 0.30)	CHF	60'000.00 (inkl. MwSt.)
Total Abwassergebühren ab 2020	ca. CHF	1'830'980.35 (inkl. MwSt.)

Gemäss der oben erklärten Neuberechnung der ca. 3'000 Rechnungen ist, vorbehaltlich der Wasserverbrauchsmengen und der zu erwartenden Niederschlagsmengen, ein ähnliches jährliches Abwassergebührevolumen zu erwarten. In Relation zum angehäuften Vermögen von ca. CHF 11'000'000.00 können mittelfristige Schwankungen der Einnahmen abgedeckt werden.

Nach ca. drei Jahren sollen die tatsächlichen Einkünfte neuerlich überprüft und gegebenenfalls die Gebührenerhebung aufgrund der neuen Bemessungsmethode noch einmal justiert werden.

3. Synopse Abwasserreglement angepasste Artikel

bisherige Formulierung	geänderte Formulierung
§ 16 Grundsatz ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. ² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet: - den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde; - Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr; - den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren; - In Form von Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen. ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Verordnung fest. ⁴ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren. ⁵ Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind. ⁶ Der Gemeinderat entscheidet in begründeten Fällen auf Gesuch hin über eine Ermässigung der Gebühren.	§ 16 Grundsatz ¹ keine Änderungen ² keine Änderungen ³ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren in der Verordnung fest. ⁴ keine Änderungen ⁵ keine Änderungen ⁶ keine Änderungen
§ 20 Jährliche Abwassergebühr ¹ Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt. ² Die Grundgebühr richtet sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen, respektive Abwasser erzeugt wird. ³ Für die Ermittlung der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung bezogen wird, haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten eine von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtung einzurichten. ⁴ Brauchwasser aus Regenwassernutzungen, das die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vorgegebene Mengenlimite übersteigt, ist bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen. ⁵ Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt.	§ 20 Jährliche Abwassergebühr ¹ keine Änderungen ² Die Grundgebühr richtet sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen, respektive Abwasser erzeugt wird. Die Grundgebühr beträgt maximal CHF 45.00 pro m³ / Std Nenndurchfluss des Wasserzählers. Für den zusätzlichen Nenndurchfluss aufgrund installierter Löschwassereinrichtungen wird keine Grundgebühr erhoben. ³ keine Änderungen ⁴ keine Änderungen ⁵ keine Änderungen

§ 21 Meteorwasser ¹ Wird das auf einem Grundstück anfallende unverschmutzte Meteorwasser nicht versickert oder getrennt der öffentlichen Kanalisation zugeleitet, so wird auf die Gebühr gemäss § 20 Abs. 3 (unter Mitberücksichtigung einer allfälligen Reduktion gemäss § 22 Abs. 1) ein Zuschlag von 50 % (Multiplikationsfaktor 1.5) erhoben. Dieser Zuschlag basiert auf der Annahme, dass 20 % und mehr der Grundstücksfläche versiegelt und direkt oder indirekt in die Schmutzwasser-Kanalisation entwässert sind. Als versiegelte Flächen gelten alle Dachflächen sowie alle Plätze und Wege, die mit einem weitgehend dichten Belag (Beton, Schwarzelag, Verbundsteine, Mergel, Kies mit hohem Feinanteil etc.) versehen sind.	§ 21 Meteorwasser ¹ Als versiegelte Flächen gelten alle Dachflächen sowie alle Plätze und Wege, die mit einem weitgehend dichten Belag (Beton, Schwarzelag, Verbundsteine, Mergel, Kies mit hohem Feinanteil etc.) versehen sind.
² Liegt der tatsächliche Anteil versiegelter Fläche an der Grundstücksfläche unter 20 %, kann der Gebührenpflichtige eine Reduktion des Zuschlags geltend machen. Dem entsprechenden Gesuch an den Gemeinderat ist eine genaue Flächenberechnung in einfach überprüfbarer Form beizulegen. Es ist innert 30 Tagen ab Datum der Gebührenrechnung einzureichen. Eine anerkannte Reduktion gilt für die aktuelle sowie die zukünftigen Rechnungen, soweit der Flächenanteil sich nicht verändert. Eine Rückwirkung auf frühere Rechnungen ist ausgeschlossen.	² Der Abwassergebührenanteil für die versiegelten Flächen wird anhand der effektiven Meteorwassermenge (berechnet aus der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge - Messstelle Binningen - und der versiegelten Fläche) erhoben.
³ Ist eine Reduktion gerechtfertigt, so berechnet sich der Zuschlag gemäss Abs. 1 aus der linearen Interpolation zwischen den Eckwerten Anteil versiegelte Fläche an der Grundstücksfläche 0 % (= Zuschlag 0 % / Multiplikationsfaktor 1.0) und 20 % (= Zuschlag 50 % / Multiplikationsfaktor 1.5).	³ Für versiegelte Flächen, deren Abwasser gemäss VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung und der SN Norm 592 000 einer Versickerung zugeführt wird, werden gemäss Nachweis keine Gebühren erhoben.
⁴ Besteht bei einer Liegenschaft ein krasses Missverhältnis zwischen der Menge des abgeleiteten Meteorwassers und der Gebühr, so kann der Gemeinderat diese ausnahmsweise nach der effektiven Meteorwassermenge (berechnet aus der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge und der versiegelten Fläche) und dem Ansatz gemäss § 20 Abs. 3 festlegen.	⁴ Für Grundstücke bzw. Flächen, die mittels Trennsystem bis zur Parzellengrenze gemäss VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung und der SN Norm 592 000 entwässert werden, gilt ein reduzierter Bemessungsansatz.
⁵ nicht vorhanden	⁵ Für Flächen, die mittels Retention (Dachbegrünung) bzw. Brauchwassernutzung etc. entwässert sind, wird gemäss Nachweis eine zusätzlich reduzierte Gebühr erhoben.
⁶ nicht vorhanden	⁶ Die Grundbesitzer sind verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen der Behörde zu melden.

§ 22 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen ¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m ³ /Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht. ² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüger, in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler, zu erbringen.	§ 22 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen ¹ Werden mehr als 500 m³ / Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht. ² keine Änderungen
---	---

Gegenüberstellung Grundgebühr / Abwassergebühr und Meteorabwassergebühr

Jährliche Gebühren	Bis 31. Dezember 2018	Neu ab 1. Januar 2019
Grundgebühr nach Nenndurchfluss Wasserzähler pro m ³ / Std.	CHF 0.00	CHF 35.00 / m ³ / Std. gemäss Nenndurchfluss Wasserzähler
Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser	CHF 1.30 / m ³	CHF 1.20 / m ³
Meteorwassergebühr mit Trennsystem entwässert	Zuschlag von 50 % auf Abwassergebühr	CHF 0.30 / m ³ Niederschlag / m ² / Jahr
Meteorwassergebühr ohne Trennsystem	Zuschlag von 50 % auf Abwassergebühr	CHF 0.60 / m ³ Niederschlag / m ² / Jahr

4. Anpassungen der Verordnung zum Abwasserreglement

§ 3 Gebühren (exkl. MwSt.)

Einmalige Gebühren		CHF
Anschlussgebühr	Pro SVGW-Belastungswert	300.00
Für eine Erhöhung um bis zu 5 Belastungswerte, die aus einem Umbau resultieren, wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.		
Jährliche Abwassergebühren		
Grundgebühr	Nach Nenndurchfluss Wasserzähler pro Kubikmeter / Stunde	35.00
Abwassergebühr für verbrauchtes Trink- und Brauchwasser	Pro Kubikmeter Wasser	1.20
Meteorwassergebühr ohne Trennsystem	Niederschlag pro Jahr x m ² versiegelte Fläche.	0.60 / m ³
Meteorwassergebühr mit Trennsystem entwässert	Niederschlag pro Jahr x m ² versiegelte Fläche.	0.30 / m ³
Reduktion der Meteorwassergebühr aufgrund Retention oder Brauchwassernutzung gemäss § 21 Abs. 5 Abwasserreglement	Zusätzliche Reduktion von 50 % der jeweiligen Meteorwassergebühr	
Preise für Dienstleistungen		
Technische Beratung		nach Aufwand*)
Festlegung der Belastungswerte / Zählergrösse		nach Aufwand*)
Anschlussbewilligung		nach Aufwand*)
Kontrollen		nach Aufwand*)
Spezialablesung des Zählers		50.00

*) Stundenansätze nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der KBOB zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren, Ansatz C, minus CHF 10.00.

5. Umsetzung

Für die Umsetzung der Neuberechnung aller Abwassergebührenrechnungen müssen sämtliche Datensätze (versiegelte Flächen) für die ca. 3'000 Rechnungen neu erhoben werden. Die Werte müssen von Hand auf Plausibilität überprüft werden. Die Erarbeitung dieser Grundlagen soll bis ca. Mitte 2019 abgeschlossen sein.

6. Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen im Abwasserreglement und der zugehörigen Verordnung, den aktuellen Bedürfnissen für eine verursacherorientierte Meteorabwassergebühr entsprochen werden kann.

Die Inkraftsetzung des neuen Reglements wird nach Zustimmung der Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2019 festgelegt.

Antrag

Die Überarbeitung des Abwasserreglements vom 10. Dezember 2018 wird beschlossen und vorbehältlich der Zustimmung der Bau- und Umweltschutzdirektion per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die nachfolgenden Dokumentationen können bei der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden am Empfang bezogen oder auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Politik & Verwaltung > Politik > Gemeindeversammlungen > 10. Dezember 2018 heruntergeladen werden.

- Abwasserreglement vom 20. Juni 2012
- Verordnung zum Abwasserreglement vom 13. November 2012
- Änderungsversion des Abwasserreglements vom 20. Juni 2012 gemäss Antrag an die Gemeindeversammlung vom 10.12.2018

Traktandum 4

Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes i. S. Teilrevision des Friedhofreglements – Einführung einer unentgeltlichen Bestattung

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 wurde durch die SVP Sektion Münchenstein-Arlesheim ein Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes eingereicht, der im Rahmen einer Teilrevision des Friedhofreglements die Einführung einer unentgeltlichen Bestattung in der Gemeinde Münchenstein verlangt. Am 12. März 2018 wurde dieser Antrag durch die Gemeindeversammlung als erheblich erklärt. Der Gemeinderat hat dieses Sachgeschäft im Sinne der Antragstellerin erarbeitet. Zusätzlich wurde durch den Gemeinderat ein Gegenvorschlag zum vorstehenden Antrag erarbeitet. Der Antrag sowie der Gegenvorschlag werden der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 zur Beurteilung vorgelegt.

2. Grundlagen

A) Mengengerüst der Bestattungen im Jahr 2017

Art des Grabes	2017	Davon Münchensteiner	Davon Externe
Familiensarggrab neu	1	0	1
Familiensarggrab bestehend (hauptsächlich Urnenbeisetzung)	4	2	2
Familienurnengrab neu	2	2	0
Familienurnengrab bestehend	2	2	0
Gemeinschaftsgrab	27	25	2
Reihensarggrab neu	8	7	1
Reihensarggrab bestehend (hauptsächlich Urnenbeisetzung)	4	4	0
Reihenurnengrab neu	15	13	2
Reihenurnengrab bestehend	8	7	1
Urnennische neu	7	7	0
Urnennische bestehend	6	6	0
Andere Bestattungsform (z. B. Verstreuung Asche) oder auswärtig	56	56	0
Islamische Grabfelder	0	0	0
Total	140	131	9

B) Eingennommene Bestattungsgebühren im Jahr 2017

Bestattungsgebühren „Münchensteiner“ (gerundet)	CHF 118'000.00
Bestattungsgebühren „Externe“ (gerundet)	CHF 29'000.00
Total Bestattungsgebühren (gerundet)	CHF 147'000.00

C) Beschreibung der unterschiedlichen Gebührenarten

Die mit einer Bestattung anfallenden Gebühren können sich aus folgenden Komponenten zusammensetzen:

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren setzen sich aus den Grabgebühren und dem Arbeitsaufwand der Gemeindeangestellten für die Aufbahrung, die Beisetzung, die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes oder einer Urnennische, das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes, die Lieferung einer einheitlichen Grabtafel für maximal ein Jahr und die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Friedhofpersonals zusammen.

Drittkosten

Die Drittkosten betreffen Leistungen von Dritten oder Drittfirmen wie z. B. Kremationen, Leichentransport, Blumenschmuck, Drucksachen etc.

Zusatzleistungen der Friedhofsgärtnerei

Ausserordentliche Leistungen wie z. B. eine getrennte Abdankung, Umbestattungen respektive Umschütten der Asche etc. fallen unter die Zusatzleistungen der Friedhofsgärtnerei. Da die Zusatzleistungen der Friedhofsgärtnerei nicht Gegenstand des Antrages der SVP sind, wird in diesem Zusammenhang auf weitere Ausführungen verzichtet.

Grabunterhalt

Angehörige haben die Möglichkeit, die Friedhofsgärtnerei mit dem Grabunterhalt zu betrauen. Dazu kann unter vier unterschiedlichen Typen mit entsprechendem Umfang gewählt werden. Da der Grabunterhalt nicht Gegenstand des Antrages der SVP ist, wird auf weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang verzichtet.

D) Reduktionen und Kostenbeteiligungen gemäss aktuellem Friedhofsreglement

Gemäss der aktuellen Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement wird in § 13 Abs. 2 festgelegt, dass die Bestattungsgebühren nicht in Rechnung gestellt werden, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Münchenstein hatte, im Gemeinschaftsgrab beigesetzt wird und das Reinvermögen aufgrund der bisherigen Steuerakten weniger als CHF 50'000.00 bei verheirateten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. weniger als CHF 25'000.00 bei allen anderen Personen beträgt, oder niemand für die Bestattung des Verstorbenen sorgt und für die Drittkosten und Bestattungsgebühren aufkommt.

Abs. 3 definiert, dass bei einem Reinvermögen aufgrund der bisherigen Steuerakten von CHF 50'000.00 bis CHF 150'000.00 bei verheirateten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. von CHF 25'000.00 bis CHF 75'000.00 bei allen anderen Personen die Bestattungsgebühren um 50 % reduziert werden.

Auch bei den Drittkosten kommt bereits heute eine Härtefallregelung zur Anwendung. Laut § 41 Abs. 2 der aktuellen Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement kann die Einwohnergemeinde eine pauschale Kostenbeteiligung von CHF 770.00 bei einer Sargbestattung respektive CHF 1'380.00 bei einer Urnenbestattung leisten.

3. Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von der SVP Sektion Münchenstein - Arlesheim i. S. Einführung von unentgeltlichen Bestattungen

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 wurde durch die SVP Sektion Münchenstein-Arlesheim ein Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes eingereicht, der im Rahmen einer Teilrevision des Friedhofreglements die Einführung einer unentgeltlichen Bestattung in der Gemeinde Münchenstein verlangt.

Die SVP beantragt, dass Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein hatten, sowie alle im Gemeindebann verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen das Recht haben, in Münchenstein unentgeltlich bestattet zu werden. Dazu sei das Friedhofreglement entsprechend abzuändern.

In ihrer Aufzählung werden durch die SVP diejenigen Dienstleistungen genannt, die insbesondere unentgeltlich angeboten werden sollen. Dabei vergleicht die SVP die Bestattungsgebühren in Bezug auf die Bestattungsarten Sarggrab, Urnengrab, Urnennische und Gemeinschaftsgrab der Gemeinden Münchenstein, Muttenz, Arlesheim, Aesch und Reinach miteinander.

1. Die Koordination der Bestattung und Beisetzung
2. Der Leichentransport vom Sterbeort innerhalb des Bannes Münchenstein bis zum Krematorium Hörnli, respektive Aufbahrungshalle Friedhof Münchenstein
3. Die amtliche Bekanntmachung
4. Die Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume
5. Der Urnentransport vom Krematorium Basel auf den Friedhof Münchenstein
6. Die Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung
7. Das Ausheben und Auffüllen des Grabes
8. Die provisorische Beschriftung des Grabes
9. Die Bereitstellung der Abdankungshalle
10. Ein Blumentransport von der Kirche auf den Friedhof
11. Das Arrangieren von Blumen und Dekorationen

Aus dem Antrag der SVP geht nicht hervor, ob der Sarg respektive die Urne ebenfalls Bestandteil unentgeltlicher Bestattungen sein sollen.

Der Gemeinderat hat diesen Antrag auf Einführung einer unentgeltlichen Bestattung der Gemeindeversammlung vom 12. März 2018 zur Erheblicherklärung vorgelegt. Allerdings hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung empfohlen, diesen Antrag nicht für erheblich zu erklären. Die Empfehlung auf Nicht-Erheblicherklärung hat der Gemeinderat mit der Argumentation begründet, dass die im Antrag gemachte Formulierung „im Gemeindebann verstorbene oder tot aufgefundene Personen“ dazu führen

würde, dass auch Personen, die lediglich einen Aufenthalt in Münchenstein aufweisen (z. B. in einem Altersheim), eine unentgeltliche Bestattung in Anspruch nehmen können. Dasselbe würde auch bei einem Unfall mit Todesfolge im Gemeindegebiet gelten.

Im Weiteren ist der Gemeinderat der Ansicht, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen im Friedhofreglement den aktuellen Bedürfnissen der Gemeinde Münchenstein nicht entsprochen wird, da es fraglich ist, ob der Nachlass und damit die potenzielle Erbschaft der Angehörigen durch die Steuerzahler in Münchenstein subventioniert werden sollte. Trotz dieser Empfehlung ist der Gemeinderat bereit, die Bestattungskosten für in der Gemeinde Münchenstein niedergelassene Verstorbene kritisch zu prüfen.

Die Gemeindeversammlung hat am 12. März 2018 diesen Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes mit deutlicher Mehrheit für erheblich erklärt und damit den Gemeinderat beauftragt, das Sachgeschäft „Einführung einer unentgeltlichen Bestattung“ im Sinne der Antragstellerin der Gemeindeversammlung zur Beurteilung vorzulegen.

3.1 Mit der Umsetzung des Antrags der SVP verbundene Ausfälle bei den Bestattungsgebühren und zusätzliche Drittkosten

Die gemäss Antrag der SVP aufgeführten Punkte, die insbesondere unentgeltlich anzubieten seien, sind im Einzelfall mit folgenden Ausfällen bei den Bestattungsgebühren bzw. zusätzlich durch die Gemeinde zu übernehmende Drittkosten (Annahmen) verbunden:

Nr. Antrag SVP	Dienstleistung	Bestattungsgebühren	Drittkosten
1	Die Koordination der Bestattung und Beisetzung	CHF 0.00	
2	Der Leichentransport vom Sterbeort innerhalb des Bannes Münchenstein bis zum Krematorium Hörnli, respektive Aufbahrungshalle Friedhof Münchenstein (Durchschnittswert)		CHF 350.00
3	Die amtliche Bekanntmachung	CHF 0.00	
4	Die Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume	ab 5. Tag / CHF 20 p. Tag (kommt selten zur Anwendung)	
5	Der Urnentransport vom Krematorium Basel auf den Friedhof Münchenstein (Durchschnittswert)		CHF 150.00
6	Die Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung – Sarggrab – Urnengrab – Urnennische – Gemeinschaftsgrab – Urne in bestehendes Grab/Nische – Familiensarggrab 40 Jahre inkl. 1. Sarg – Sarg in bestehendes Familiensarggrab – Familienurnengrab 40 Jahre inkl. 1. Urne – Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger – Hainbestattung für 40 Jahre – Abdankung – Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst – Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	CHF 4'200.00 CHF 2'850.00 CHF 2'380.00 CHF 1'380.00 CHF 830.00 CHF 8'450.00 CHF 2'000.00 CHF 4'800.00 CHF 4'600.00 CHF 2'070.00 CHF 100.00 CHF 180.00 CHF 80.00	
7	Das Ausheben und Auffüllen des Grabes	Ist in den unter Nr. 6 aufgeführten Bestattungs- respektive Beisetzungsarten enthalten.	
8	Die provisorische Beschriftung des Grabes	CHF 0.00	
9	Die Bereitstellung der Abdankungshalle	CHF 0.00	
10	Ein Blumentransport von der Kirche auf den Friedhof (Annahme)		CHF 50.00
11	Das Arrangieren von Blumen und Dekorationen (Annahme)		CHF 200.00

Ausgehend von den Zahlen 2017 hätte eine Umsetzung dieses Antrages somit folgende finanzielle Folgen:

Ausfall der bislang in der Erfolgsrechnung als Ertrag verbuchten Bestattungsgebühren (s. Seite 1, Gebühren): CHF 147'000.00

In der Erfolgsrechnung 2017 nicht enthaltener Aufwand, der bisher direkt von den Angehörigen bzw. aus dem Nachlass der Verstorbenen bezahlt wurde:

Leichentransport (140 x CHF 350.00)	(s. o. g. Ziffer 2)	+ CHF 49'000.00
Urnentransport (67 x CHF 150.00)	(s. o. g. Ziffer 5)	+ CHF 10'000.00
Blumentransport (140 x CHF 50.00)	(s. o. g. Ziffer 10)	+ CHF 7'000.00
Arrangements (140 x CHF 200.00)	(s. o. g. Ziffer 11)	+ CHF 28'000.00
		+ CHF 94'000.00

Kostenfolgen des Antrages der SVP ca. **CHF 241'000.00**

3.2 Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen entsprechend dem Antrag gemäss § 68 des Gemeindegesetzes der SVP Sektion Münchenstein - Arlesheim

Friedhofreglement (vom 8. Dezember 2003 / Stand 16. Januar 2004)	Angepasste Formulierungen
§ 8 Bestattung gegen Entgelt ¹ Die Bestattung ist entgeltlich. ² Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung fest, unter welchen Voraussetzungen den Angehörigen die Bestattungskosten ganz oder teilweise erlassen werden.	§ 8 Unentgeltliche Bestattung ¹ Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein hatten, sowie alle im Gemeindebann verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, sind folgende Leistungen der Beisetzung unentgeltlich: a) Die Koordination der Bestattung und Beisetzung b) Der Leichentransport vom Sterbeort innerhalb des Bannes Münchenstein bis zum Krematorium Hörnli, resp. Aufbahrungshalle Friedhof Münchenstein c) Die amtliche Bekanntmachung d) Die Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume e) Der Urnentransport vom Krematorium Basel auf den Friedhof Münchenstein f) Die Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung g) Das Ausheben und Auffüllen des Grabes h) Die provisorische Beschriftung des Grabes i) Die Bereitstellung der Abdankungshalle j) Ein Blumentransport von der Kirche auf den Friedhof k) Das Arrangieren von Blumen und Dekorationen

3.3 Änderung der Verordnung (orientierender Inhalt)

Durch die vorgenannten Reglementsänderungen ergeben sich entsprechende Anpassungen in der Verordnung. Diese sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

4. Stellungnahme des Gemeinderates zum Antrag der SVP

Die im Antrag gemachte Formulierung „im Gemeindebann verstorbene oder tot aufgefundene Personen“ führt dazu, dass auch Personen, die lediglich einen Aufenthalt in Münchenstein aufweisen (z. B. in einem Altersheim) zu einer unentgeltlichen Bestattung kämen. Dasselbe würde auch bei einem Unfall mit Todesfolge im Gemeindegebiet gelten. Die Vergleichsgemeinden weisen keine vergleichbare Formulierung in ihren Reglementen auf.

Es ist festzuhalten, dass im Jahr 2017 insgesamt neun Personen auf dem Friedhof Münchenstein bestattet wurden, die ausserhalb von Münchenstein gemeldet waren. Diese generierten Bestattungsgebühren von rund CHF 29'000.00. Sollten entsprechend dem Antrag der SVP alle im Gemeindebann verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen zu einer unentgeltlichen Bestattung kommen, würden z. B. auch die Personen in der Stiftung Hofmatt, die einen Wochenaufenthalter-Status haben, ein Ferienbett belegen, Gäste in der Tagesbetreuung sind, zugewiesen wurden oder Notfalleintritte darstellen, von dieser Regelung profitieren. Eine Folge davon könnte eine entsprechende Zunahme der unentgeltlichen Bestattungen in der Gemeinde Münchenstein sein.

Die durch die SVP Sektion Münchenstein-Arlesheim beigezogenen Vergleichsgemeinden wurden auf den effektiven Umfang ihrer unentgeltlichen Dienstleistungen überprüft.

1. Die folgenden Dienstleistungen werden durch alle Vergleichsgemeinden unentgeltlich erbracht:
 - Die Koordination der Bestattung und Beisetzung
 - Die amtliche Bekanntmachung
 - Die Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume
 - Die Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung
 - Das Ausheben und Ausfüllen des Grabes
 - Die provisorische Beschriftung des Grabes
 - Die Bereitstellung der Abdankungshalle
2. Die folgenden Dienstleistungen Dritter werden nicht durch alle Vergleichsgemeinden übernommen.
 - Der Urnentransport vom Krematorium auf den Friedhof
 - Der Blumentransport von der Kirche auf den Friedhof
 - Das Arrangieren von Blumen und Dekorationen
3. Die folgenden Dienstleistungen Dritter werden durch keine Vergleichsgemeinde übernommen.
 - Der Leichentransport vom Sterbeort zum Krematorium / zur Aufbahrungshalle

Diese Aufstellung zeigt, dass es sich um eine gängige Praxis der umliegenden Gemeinden handelt, gewisse Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen unentgeltlich anzubieten. Es bestehen jedoch Unterschiede bei der Ausgestaltung, was wiederum die Vergleichbarkeit erschwert. In den Vergleichsgemeinden sind Familiengräber und Familienurnengräber ebenfalls kostenpflichtig.

5. Gegenvorschlag des Gemeinderates

Es sollen einzig Personen in den Genuss von unentgeltlichen Dienstleistungen kommen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Münchenstein gehabt haben, respektive keinen anderen Wohnsitz aufweisen.

Familiengräber und Familienurnengräber sollen wie in den Vergleichsgemeinden weiterhin entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Es soll aber auch bei diesen eine Anpassung des Preisniveaus an das der Vergleichsgemeinden stattfinden, die sich wie folgt darstellt:

Bestattungsart	Alter Preis	Neuer Preis
Familiensarggrab 40 Jahre inkl. 1. Sarg	CHF 8'450.00	CHF 4'250.00
Sarg in bestehendes Familiensarggrab	CHF 2'000.00	CHF 1'500.00
Familienurnengrab 40 Jahre inkl. 1. Urne	CHF 4'800.00	CHF 2'400.00
Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	CHF 4'600.00	CHF 2'300.00

Die folgenden Dienstleistungen werden zukünftig unentgeltlich erbracht:

1. Die Koordination der Bestattung und Beisetzung
2. Die amtliche Bekanntmachung
3. Die Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume
4. Die Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung
5. Das Ausheben und Ausfüllen des Grabes
6. Die provisorische Beschriftung des Grabes
7. Die Bereitstellung der Abdankungshalle

Sämtliche Drittkosten, wie z. B. auf der Seite 12 unter den Punkten 2., 5., 10. und 11. aufgeführt, die Zusatzleistungen der Friedhofsgärtnerei und der Grabunterhalt sind durch die Angehörigen zu bezahlen.

Die Einwohnergemeinde leistet zukünftig an die Bestattungskosten einen pauschalen Beitrag von CHF 300.00, wenn die Person ihren gesetzlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Münchenstein gehabt hat.

5.1 Mit der Umsetzung des Gegenvorschlages des Gemeinderates verbundene Ausfälle bei den Bestattungsgebühren und Drittkosten

Die gemäss dem Gegenvorschlag des Gemeinderates aufgeführten Punkte, die insbesondere unentgeltlich anzubieten sind, sind im Einzelfall mit folgenden Ausfällen bei den Bestattungsgebühren verbunden:

Nr. Antrag Gegenvor- schlag	Dienstleistung	Bestattungsgebühren	Drittkosten
1	Die Koordination der Bestattung und Beisetzung	CHF 0.00	
2	Die amtliche Bekanntmachung	CHF 0.00	
3	Die Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume	CHF 0.00	
4	Die Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung		
	– Sarggrab	CHF 4'200.00	
	– Urnengrab	CHF 2'850.00	
	– Urnennische	CHF 2'380.00	
	– Gemeinschaftsgrab	CHF 1'380.00	
	– Urne in bestehendes Grab/Nische	CHF 830.00	
	– Familiensarggrab 40 Jahre inkl. 1. Sarg	CHF 4'200.00	
	– Sarg in bestehendes Familiensarggrab	CHF 500.00	
	– Familienurnengrab 40 Jahre inkl. 1. Urne	CHF 2'400.00	
	– Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	CHF 2'300.00	
	– Hainbestattung für 40 Jahre	CHF 2'070.00	
	– Abdankung	CHF 100.00	
5	Das Ausheben und Auffüllen des Grabes	CHF 180.00	
		CHF 80.00	
6	Die provisorische Beschriftung des Grabes	CHF 0.00	
7	Die Bereitstellung der Abdankungshalle	CHF 0.00	

Ausgehend von den Zahlen 2017 hätte eine Umsetzung des Gegenvorschlags des Gemeinderates somit folgende finanzielle Folgen:

Ausfall der bislang in der Erfolgsrechnung als Ertrag verbuchten
Bestattungsgebühren (s. Seite 1, Gebühren): CHF 147'000.00

./. Familiengräber, welche weiterhin kostenpflichtig sind ca.- CHF 8'000.00

Im Jahr 2017 kam es zu 131 Todesfällen von Personen, die ihren
Wohnsitz zum Todeszeitpunkt in der Gemeinde Münchenstein hatten.

Im Rahmen des zukünftigen pauschalen Gemeindebeitrages von
CHF 300.00 an die Bestattungskosten ergeben sich zusätzliche Kosten von + ca. CHF 40'000.00

Kostenfolgen des Gegenvorschlages des Gemeinderates ca. CHF 179'000.00

5.2 Synoptische Darstellung der Reglementsänderungen entsprechend dem Gegenvorschlag des Gemeinderates

Friedhofreglement (vom 8. Dezember 2003 / Stand 16. Januar 2004)	Angepasste Formulierungen
§ 7 Recht auf Bestattung ¹ Verstorbene, die zum Zeit des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein hatten sowie alle im Gemeindebann verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen haben das Recht, in Münchenstein bestattet zu werden.	§ 7 Recht auf Bestattung ¹ Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein hatten, sowie alle tot aufgefundenen Personen, welche keinen anderen Wohnsitz aufweisen, haben das Recht, in Münchenstein bestattet zu werden.
§ 8 Bestattung gegen Entgelt ¹ Die Bestattung ist entgeltlich. ² Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung fest, unter welchen Voraussetzungen den Angehörigen die Bestattungskosten ganz oder teilweise erlassen werden.	§ 8 Unentgeltliche Bestattung ¹ Für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein sind folgende Leistungen der Beisetzung in einem Sarggrab, Urnengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab unentgeltlich: a) Koordination der Bestattung und Beisetzung b) amtliche Bekanntmachung c) Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume d) Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung e) Ausheben und Ausfüllen des Grabes f) prov. Beschriftung des Grabes g) Bereitstellung der Abdankungshalle

5.3 Änderung der Verordnung (orientierender Inhalt)

Durch die vorgenannten Reglementsänderungen ergeben sich entsprechende Anpassungen in der Verordnung. Diese sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

6. Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkungen

Beibehaltung des aktuellen Reglements / der aktuellen Verordnung	keine Auswirkung
Kostenfolgen des Antrags der SVP	ca. CHF 241'000.00
Kostenfolgen des Gegenvorschlages des Gemeinderates	ca. CHF 179'000.00

7. Ablauf der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Falls die Gemeindeversammlung die bisherige Regelung beibehalten möchte, so kann sie in der Schlussabstimmung die jeweilige Reglementsänderung ablehnen.

Das Abstimmungsverfahren der nachfolgenden zwei Anträge gestaltet sich wie folgt:

Der Gemeindepräsident fragt die Gemeindeversammlung an, ob sie den Antrag der SVP Sektion Münchenstein-Arlesheim annehmen möchte; die Anzahl der JA-Stimmen wird erfasst.

Anschliessend fragt der Gemeindepräsident die Gemeindeversammlung an, ob sie den Gegenvorschlag des Gemeinderates annehmen möchte; die Anzahl der JA-Stimmen wird erfasst.

Der Antrag, der mehr JA-Stimmen auf sich vereint hat, obsiegt und gelangt in die Schlussabstimmung.

Anschliessend wird in der Schlussabstimmung die Gemeindeversammlung angefragt, ob sie die daraus resultierende Reglementsänderung annehmen möchte. Die Anzahl der JA-Stimmen und die Anzahl der NEIN-Stimmen werden erfasst. Bei einem Mehr der JA-Stimmen, ist die Reglementsänderung beschlossen. Bei einem Mehr der NEIN-Stimmen ist die Reglementsänderung abgelehnt und die bisherige Regelung bleibt beibehalten.

Der Gemeindeversammlung werden nachfolgende Anträge vorgelegt, wobei der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Annahme des Gegenvorschlages des Gemeinderates empfiehlt.

Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes der SVP Sektion Münchenstein - Arlesheim

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die nachfolgende Reglementsänderung entsprechend dem Antrag der SVP Sektion Münchenstein - Arlesheim gemäss § 68 des Gemeindegesetzes.

§ 8 Unentgeltliche Bestattung (*Neuer Wortlaut des Bestattungs- und Friedhofreglements*)

¹ Für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein hatten, sowie alle im Gemeindebann verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, sind folgende Leistungen der Beisetzung unentgeltlich:

- a) Koordination der Bestattung und Beisetzung
- b) Leichentransport vom Sterbeort innerhalb des Bannes Münchenstein bis zum Krematorium Hörnli, resp. Aufbahnhalle Friedhof Münchenstein
- c) amtliche Bekanntmachung
- d) Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume
- e) Urnentransport vom Krematorium Basel auf den Friedhof Münchenstein
- f) Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung
- g) Ausheben und Auffüllen des Grabes
- h) provisorische Beschriftung des Grabes
- i) Bereitstellung der Abdankungshalle
- k) Blumentransport von der Kirche auf den Friedhof
- l) Arrangieren von Blumen und Dekorationen

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Gegenvorschlag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung beschliesst die nachfolgende Reglementsänderung entsprechend dem Gegenvorschlag des Gemeinderates.

§ 7 Recht auf Bestattung (*Neuer Wortlaut des Bestattungs- und Friedhofreglements*)

Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein hatten, sowie alle tot aufgefundenen Personen, welche keinen anderen Wohnsitz aufweisen, haben das Recht, in Münchenstein bestattet zu werden.

§ 8 Unentgeltliche Bestattung (*Neuer Wortlaut des Bestattungs- und Friedhofreglements*)

¹ Für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in Münchenstein sind folgende Leistungen der Beisetzung in einem Sarggrab, Urnengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab unentgeltlich:

- a) Koordination der Bestattung und Beisetzung
- b) amtliche Bekanntmachung
- c) Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume
- d) Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung
- e) Ausheben und Ausfüllen des Grabes
- f) prov. Beschriftung des Grabes
- g) Bereitstellung der Abdankungshalle

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Die nachfolgenden Dokumentationen können bei der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden am Empfang bezogen oder auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Politik & Verwaltung > Politik > Gemeindeversammlungen > 10. Dezember 2018 heruntergeladen werden.

- Bestattungs- und Friedhofreglement vom 8. Dezember 2003
- Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement vom 16. Februar 2010

Traktandum 5

Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2023 des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen

Die detaillierten Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen sind in den separaten Unterlagen enthalten.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vom Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2023 des Allgemeinen Haushalts und der Spezialfinanzierungen Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Die nachfolgenden Dokumentationen können bei der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden am Empfang bezogen oder auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Politik & Verwaltung > Politik > Gemeindeversammlungen > 10. Dezember 2018 heruntergeladen werden.

- Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2023 (Bericht)
- Budget 2019 / Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2023 (Flyer)

Traktandum 6

Budget 2019

Das Budget 2019 der Einwohnergemeinde Münchenstein sieht bei einem Gesamtaufwand von CHF 63'542'684.00 (Budget 2018: CHF 61'900'281.00) und einem Gesamtertrag von CHF 62'054'693.00 (Budget 2018: CHF 63'685'647.00) ein **Gesamtergebnis (Aufwandüberschuss)** von **- CHF 1'487'991.00** vor (Budget 2018: Ertragsüberschuss von CHF 1'785'366.00). Die Ergebnisverschlechterung gegenüber dem Budget 2018 beträgt somit **- CHF 3'273'357.00**. Im Gesamtergebnis bereits enthalten ist die beantragte Reduktion des Steuerfusses bei den natürlichen Personen von bisher 61 % auf neu 59 % der Staatssteuer. Ohne diese Steuersenkung würde ein um rund CHF 1.0 Mio. besseres Gesamtergebnis resultieren.

Investitionsrechnung des Allgemeinen Haushalts

Für das Jahr 2019 sind zulasten des Allgemeinen Haushalts Bruttoinvestitionsausgaben in das Verwaltungsvermögen von insgesamt **CHF 4'779'000.00** (Budget 2018: CHF 6'198'288.00) budgetiert. Die zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf **CHF 238'333.00** (Budget 2018: CHF 106'000.00). Daraus ergeben sich Nettoinvestitionen von **CHF 4'540'667.00** (Budget 2018: CHF 6'092'288.00). Die Investitionen in das Verwaltungsvermögen gliedern sich für 2019 in die folgenden sechs Kategorien:

Kredite und Beiträge	Betrag in CHF
▪ Durch die Gemeindeversammlung zu genehmigende Kredite	1'847'000
▪ Von der Gemeindeversammlung bereits genehmigte Kredite	1'382'000
(davon zu bestätigende Budgetkredite aus Vorjahren)	(140'000)
▪ Anteile geplanter Sondervorlagen	1'290'000
▪ Gesetzliche Kostenbeiträge	260'000
▪ Geplante Erlöse und Kostenbeiträge Dritter	-238'333
▪ Überträge vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	0
Total Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen	4'540'667

Selbstfinanzierung

Die Selbstfinanzierung ist eine der relevanten Kenngrössen zur Beurteilung der Finanzkraft des Allgemeinen Haushalts bezüglich Investitionen. Für 2019 beträgt die budgetierte Selbstfinanzierung des Allgemeinen Haushalts **CHF 1'015'091.00** (Budget 2018: CHF 4'182'797.00), was einem Selbstfinanzierungsgrad von **22.4 %** (Budget 2018: 68.7 %) entspricht. Der Finanzierungsfehlbetrag beträgt **- CHF 3'525'576.00** (Budget 2018: Finanzierungsfehlbetrag von - CHF 1'909'491.00).

Spezialfinanzierungen

7101 Wasserversorgung

Für 2019 ist bei der Wasserversorgung bei einem Gesamtaufwand von CHF 1'753'716.00 und einem Gesamtertrag von CHF 1'684'300.00 ein **Aufwandüberschuss von - CHF 69'416.00** budgetiert (Budget 2018: Ertragsüberschuss CHF 53'012.00). Das Eigenkapital der Wasserversorgung reduziert sich aufgrund der budgetierten Ergebnisse für 2018 und 2019 von CHF 3'714'196.00 per 31. Dezember 2017 auf voraussichtlich **CHF 3'697'792.00** per 31. Dezember 2019.

Für 2019 sind bei der Wasserversorgung Bruttoinvestitionen im Umfang von **CHF 879'000.00** budgetiert. Die zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf **CHF 452'800.00**. Daraus ergeben sich Nettoinvestitionen von **CHF 444'200.00** (Budget 2018: - CHF 279'150.00).

Für 2019 errechnet sich für die Wasserversorgung eine Selbstfinanzierung von **CHF 67'076.00** (Budget 2018: CHF 236'081.00). Unter Berücksichtigung der Nettoinvestitionen von **CHF 444'200.00** resultiert ein Finanzierungsfehlbetrag von **CHF 377'124.00** (Budget 2018: Finanzierungsüberschuss von CHF 515'231.00).

7201 Abwasserbeseitigung

Für 2019 ist bei der Abwasserbeseitigung bei einem Gesamtaufwand von CHF 2'143'608.00 und einem Gesamtertrag von CHF 1'875'000.00 ein **Aufwandüberschuss von - CHF 268'608.00** budgetiert (Budget 2018: Aufwandüberschuss - CHF 264'837.00). Das Eigenkapital der Abwasserbeseitigung reduziert sich aufgrund der budgetierten Ergebnisse für 2018 und 2019 von CHF 11'462'323.00 per 31. Dezember 2017 auf voraussichtlich **CHF 10'928'878.00** per 31. Dezember 2019.

Für 2019 sind bei der Abwasserbeseitigung Bruttoinvestitionen im Umfang von **CHF 317'000.00** budgetiert. Die zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf **CHF 482'100.00**. Daraus ergeben sich Nettoinvestitionen von **- CHF 165'100.00** (Budget 2018: - CHF 148'800.00).

Für 2019 errechnet sich für die Abwasserbeseitigung eine negative Selbstfinanzierung von **- CHF 170'511.00** (Budget 2018: - CHF 129'149.00). Dank der negativen Nettoinvestitionen von **- CHF 165'100.00** resultiert auch **kein** Finanzierungsbedarf.

7301 Abfallbeseitigung

Für 2019 ist bei der Abfallbeseitigung bei einem Gesamtaufwand von CHF 888'119.00 und einem Gesamtertrag von CHF 875'250.00 ein **Aufwandüberschuss von - CHF 12'869.00** budgetiert (Budget 2018: Aufwandüberschuss - CHF 16'576.00). Das Eigenkapital der Abfallbeseitigung reduziert sich aufgrund der budgetierten Ergebnisse für 2018 und 2019 von CHF 1'930'674.00 per 31. Dezember 2017 auf voraussichtlich **CHF 1'901'229.00** per 31. Dezember 2019.

Im Budgetjahr 2019 sind für die Abfallbeseitigung **keine Investitionen** geplant (Budget 2018: CHF 0.00).

Für 2019 errechnet sich für die Abfallbeseitigung eine negative Selbstfinanzierung von **- CHF 9'976.00** (Budget 2018: - CHF 13'650.00). Da keine Investitionsausgaben geplant sind, resultiert auch **kein** Finanzierungsbedarf.

Antrag

1. Das vorliegende Budget 2019 wird genehmigt.
2. Für das Jahr 2019 werden die öffentlichen Abgaben wie folgt festgesetzt:
 - 2.1 **Gemeindesteuern** (§ 2 Steuerreglement)
Natürliche Personen:
Einkommens- und Vermögenssteuer (§ 19 StG): 59 % des Staatssteuerbetrages (bisher 61 %)
Juristische Personen:
Ertragssteuer (§ 58 StG): 5 % des steuerbaren Ertrages (wie bisher)
Kapitalsteuer (§ 62 StG): 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals (wie bisher)
 - 2.2 **Feuerwehropflichtersatz** (§ 15, Abs. 2 Feuerwehreglement)
8 % des Gemeindesteuerbetrages (bisher 9 %), max. CHF 900.00 (bisher CHF 1'000.00)

Diese Beschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.

Die nachfolgenden Dokumentationen können bei der Gemeindeverwaltung während der Schalterstunden am Empfang bezogen oder auf der Website der Gemeinde Münchenstein www.muenchenstein.ch unter der Rubrik Politik & Verwaltung > Politik > Gemeindeversammlungen > 10. Dezember 2018 heruntergeladen werden.

- Budget 2019 (Bericht)
- Budget 2019 / Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2023 (Flyer)

Traktandum 7

Verschiedenes

- **Mündliche Beantwortung:** Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes i. S. Gliederung der Benutzerinnen und Benutzer von Betreuungsangeboten (Unterstützungsstufen der Schuler-gänzenden Betreuung)
- **Mündliche Berichterstattung:** Zwischenbericht über die regierungsrätliche Beurteilung der Signalisationshoheit der Gemeinde im Falle öffentlich genutzter Privatstrassen sowie über den Stand der Arbeiten betreffend die Anträge gemäss § 68 des Gemeindegesetzes i. S. Aus-dehnung Geltungsbereich Parkierreglement Quartier Neuwelt und Umtriebsgebühren für nachträgliches Vorweisen der Jahresparkkarte; beide anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 vom Gemeinderat entgegengenommen.

Münchenstein, 23. Oktober 2018

Für den Gemeinderat

Der Präsident:	Der Geschäftsleiter:
Giorgio Lüthi	Stefan Friedli

ANHANG 1 / Änderungen der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement gemäss Antrag SVP Sektion Münchenstein - Arlesheim

(orientierender Inhalt; nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung)

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Gebührenordnung (vom 16.2.2010 / Stand 1.1.2010)	Angepasste Formulierungen	Erläuterungen
§ 13 Entgeltliche Bestattung ¹ Sämtliche Drittkosten (Leistungen von Dritten oder Drittfirmen) und Bestattungsgebühren (Grabgebühren und Arbeitsaufwand der Gemeindeangestellten) sind von den Angehörigen zu bezahlen. ² Die Bestattungsgebühren werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Münchenstein hatte und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt wird,* sofern: - das Reinvermögen aufgrund der bisherigen Steuerakten weniger als Fr. 50'000.- bei verheirateten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. weniger als Fr. 25'000.- bei allen anderen Personen beträgt oder - niemand für die Bestattung des Verstorbenen sorgt und für die Drittkosten und Bestattungsgebühren aufkommt. ³ Bei einem Reinvermögen aufgrund der bisherigen Steuerakten von Fr. 50'000.- bis Fr. 150'000.- bei verheirateten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. von Fr. 25'000.- bis Fr. 75'000.- bei allen anderen Personen werden die Bestattungsgebühren um 50 % reduziert.	§ 13 Entgeltliche Bestattung ¹ Sämtliche Drittkosten (Leistungen von Dritten oder Drittfirmen) und Bestattungsgebühren (Grabgebühren und Arbeitsaufwand der Gemeindeangestellten) sind von den Angehörigen zu bezahlen. ² aufgehoben ³ aufgehoben	¹ Die Bezahlung der Drittkosten wird unter § 41 geregelt. ^{2/3} Die bisherigen Reduktionen kamen nur bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab zur Anwendung. Da diese Bestattungsart neu unentgeltlich angeboten wird, können bei § 13 die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden.
§ 40 Bestattungsgebühren ¹ Die Bestattungsgebühren der Gemeinde sind von den Angehörigen zu bezahlen. Sie umfassen folgende Leistungen der Gemeinde: – die Aufbahrung in der Leichenhalle auf dem Friedhof bis vier Tage – die Beisetzung des Leichnams oder Aschenurne – die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes oder einer Urnennische mit Platte (ohne Inschrift) für eine Benützungsdauer von 25 Jahren – das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes sowie das Überdecken mit Humus – die Lieferung einer einheitlichen Grabtafel für max. ein Jahr – die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Friedhofpersonals. ² Bei Vorliegen eines Härtefalles gemäss § 13 Abs. 2 und 3 werden die vorgenannten Leistungen der Gemeinde nicht bzw. nur zur Hälfte in Rechnung gestellt.	§ 40 Bestattungsgebühren ¹ Für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein, sowie alle im Gemeindebann verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, sind folgende Leistungen der Beisetzung unentgeltlich: - Die Koordination der Bestattung und Beisetzung - Der Leichentransport vom Sterbeort innerhalb des Bannes Münchenstein bis zum Krematorium Hörnli, resp. Aufbahnhungshalle Friedhof Münchenstein - Die amtliche Bekanntmachung - Die Bereitstellung und Nutzung der Aufbewahrungsräume - Der Urnentransport vom Krematorium Basel auf den Friedhof Münchenstein - Die Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung - Das Ausheben und Auffüllen des Grabes - Die provisorische Beschriftung des Grabes - Die Bereitstellung der Abdankungshalle - Ein Blumentransport von der Kirche auf den Friedhof - Das Arrangieren von Blumen und Dekorationen ² aufgehoben	² Da Sarg- und Urnenbestattungen neu unentgeltlich angeboten werden, entfällt die bisherige Härtefallregelung.

³ Die Bestattungsgebühren betragen für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein bei einem/einer: <table><tr><td>Sarggrab</td><td>Fr. 4'200.-</td></tr><tr><td>Urnengrab</td><td>Fr. 2'850.-</td></tr><tr><td>Urnennische</td><td>Fr. 2'380.-</td></tr><tr><td>Gemeinschaftsgrab</td><td>Fr. 1'380.-</td></tr><tr><td>Urne in bestehendes Grab/Nische</td><td>Fr. 830.-</td></tr><tr><td>Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg</td><td>Fr. 8'450.-</td></tr><tr><td>Sarg in bestehendes Familiensarggrab</td><td>Fr. 2'000.-</td></tr><tr><td>Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne</td><td>Fr. 4'800.-</td></tr><tr><td>Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger</td><td>Fr. 4'600.-</td></tr><tr><td>Hainbestattung für 40 Jahre</td><td>Fr. 2'070.-</td></tr><tr><td>Abdankung</td><td>Fr. 100.-</td></tr><tr><td>Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst</td><td>Fr. 180.-</td></tr><tr><td>Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst</td><td>Fr. 80.-</td></tr></table>	Sarggrab	Fr. 4'200.-	Urnengrab	Fr. 2'850.-	Urnennische	Fr. 2'380.-	Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'380.-	Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr. 830.-	Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr. 8'450.-	Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr. 2'000.-	Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr. 4'800.-	Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr. 4'600.-	Hainbestattung für 40 Jahre	Fr. 2'070.-	Abdankung	Fr. 100.-	Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr. 180.-	Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr. 80.-	³ Die Bestattungsgebühren betragen für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein, sowie alle im Gemeindebann verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, bei einem/einer: <table><tr><td>Abdankung</td><td>Fr. 100.-</td></tr><tr><td>Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst</td><td>Fr. 180.-</td></tr><tr><td>Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst</td><td>Fr. 80.-</td></tr></table>	Abdankung	Fr. 100.-	Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr. 180.-	Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr. 80.-	Die weggelassenen Bestattungsarten werden neu unentgeltlich angeboten.
Sarggrab	Fr. 4'200.-																																	
Urnengrab	Fr. 2'850.-																																	
Urnennische	Fr. 2'380.-																																	
Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'380.-																																	
Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr. 830.-																																	
Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr. 8'450.-																																	
Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr. 2'000.-																																	
Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr. 4'800.-																																	
Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr. 4'600.-																																	
Hainbestattung für 40 Jahre	Fr. 2'070.-																																	
Abdankung	Fr. 100.-																																	
Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr. 180.-																																	
Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr. 80.-																																	
Abdankung	Fr. 100.-																																	
Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr. 180.-																																	
Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr. 80.-																																	
§ 41 Drittkosten ¹ Die Drittkosten sind von den Angehörigen zu bezahlen. Dritte bzw. Drittfirmen stellen ihre Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung. ² Falls ein Härtefall nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegt und die Bestattung in Münchenstein erfolgt, beteiligt sich die Gemeinde an den Drittkosten wie folgt: – bei einer Sargbestattung Fr. 770.- pauschal – bei einer Urnenbestattung Fr.1'380.- pauschal ³ Drittkosten, welche diese Pauschalen übersteigen, sind von den Angehörigen selbst zu tragen. ⁴ Haben die Angehörigen die Drittkosten bereits bezahlt, erstattet die Gemeinde die jeweilige Pauschale gemäss Abs. 2 hiavor zurück.	§ 41 Drittkosten ¹ Die Drittkosten sind von den Angehörigen zu bezahlen. Davon ausgenommen sind die im Reglement unter § 8 Abs. 1 lit. b), e), j) und k) genannten Dienstleistungen. Dritte bzw. Drittfirmen stellen ihre Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung. ² aufgehoben ³ aufgehoben ⁴ aufgehoben	^{2 / 3 / 4} Da Sarg- und Urnenbestattungen neu unentgeltlich angeboten werden, entfällt die bisherige Härtefallregelung.																																

**ANHANG 2 / Änderungen der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement
gemäss Gegenvorschlag Gemeinderat**
(orientierender Inhalt; nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindeversammlung)

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement inkl. Gebührenordnung (vom 16.2.2010 / Stand 1.1.2010)	Angepasste Formulierungen	Erläuterungen
§ 13 Entgeltliche Bestattung ¹ Sämtliche Drittkosten (Leistungen von Dritten oder Drittfirmen) und Bestattungsgebühren (Grabgebühren und Arbeitsaufwand der Gemeindeangestellten) sind von den Angehörigen zu bezahlen. ² Die Bestattungsgebühren werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in Münchenstein hatte und im Gemeinschaftsgrab beigesetzt wird, sofern: - das Reinvermögen aufgrund der bisherigen Steuerakten weniger als Fr. 50'000.- bei verheirateten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. weniger als Fr. 25'000.- bei allen anderen Personen beträgt oder - niemand für die Bestattung des Verstorbenen sorgt und für die Drittkosten und Bestattungsgebühren aufkommt. ³ Bei einem Reinvermögen aufgrund der bisherigen Steuerakten von Fr. 50'000.- bis Fr. 150'000.- bei verheirateten und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Personen bzw. von Fr. 25'000.- bis Fr. 75'000.- bei allen anderen Personen werden die Bestattungsgebühren um 50 % reduziert.	§ 13 Entgeltliche Bestattung ¹ Sämtliche Drittkosten (Leistungen von Dritten oder Drittfirmen) und Bestattungsgebühren (Grabgebühren und Arbeitsaufwand der Gemeindeangestellten) sind von den Angehörigen zu bezahlen. ² aufgehoben ³ aufgehoben § 13^{bis} Gemeindebeitrag Für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in Münchenstein, entrichtet die Gemeinde an die Angehörigen einen einmaligen Betrag von pauschal Fr. 300.- an die Bestattungskosten aus.	Die Bezahlung der Drittkosten wird unter § 41 geregelt. Die bisherigen Reduktionen kamen nur bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab zur Anwendung. Da diese Bestattungsart neu unentgeltlich angeboten wird, können bei § 13 die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen werden. 13^{bis} Neuer Paragraph der die Ausrichtung eines Pauschalbeitrages von Fr. 300.- an die übrigen Bestattungskosten regelt.
§ 40 Bestattungsgebühren ¹ Die Bestattungsgebühren der Gemeinde sind von den Angehörigen zu bezahlen. Sie umfassen folgende Leistungen der Gemeinde: - die Aufbahrung in der Leichenhalle auf dem Friedhof bis vier Tage - die Beisetzung des Leichnams oder Aschenurne - die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes oder einer Urnennische mit Platte (ohne Inschrift) für eine Benützungsdauer von 25 Jahren - das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes sowie das Überdecken mit Humus - die Lieferung einer einheitlichen Grabtafel für max. ein Jahr - die ordentlichen Verrichtungen des mit der Bestattung beauftragten Friedhofpersonals.	§ 40 Bestattungsgebühren ¹ Für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein sind folgende Leistungen der Beisetzung in einem Sarggrab, Urnengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab unentgeltlich: - die Koordination der Bestattung oder Beisetzung - die amtliche Bekanntmachung - die Aufbahrung in der Leichenhalle auf dem Friedhof bis vier Tage - die Beisetzung des Leichnams oder Aschenurne - die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes oder einer Urnennische mit Platte (ohne Inschrift) für eine Benützungsdauer von 25 Jahren - das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes sowie das Überdecken mit Humus - die Lieferung einer einheitlichen Grabtafel für max. ein Jahr	

² Bei Vorliegen eines Härtefalles gemäss § 13 Abs. 2 und 3 werden die vorgenannten Leistungen der Gemeinde nicht bzw. nur zur Hälfte in Rechnung gestellt. ³ Die Bestattungsgebühren betragen für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein bei einem/einer: <table><tr><td>Sarg grab</td><td>Fr. 4'200.-</td></tr><tr><td>Urnengrab</td><td>Fr. 2'850.-</td></tr><tr><td>Urnennische</td><td>Fr. 2'380.-</td></tr><tr><td>Gemeinschaftsgrab</td><td>Fr. 1'380.-</td></tr><tr><td>Urne in bestehendes Grab/Nische</td><td>Fr. 830.-</td></tr><tr><td>Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg</td><td>Fr. 8'450.-</td></tr><tr><td>Sarg in bestehendes Familiensarggrab</td><td>Fr. 2'000.-</td></tr><tr><td>Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne</td><td>Fr. 4'800.-</td></tr><tr><td>Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger</td><td>Fr. 4'600.-</td></tr><tr><td>Hainbestattung für 40 Jahre</td><td>Fr. 2'070.-</td></tr><tr><td>Abdankung</td><td>Fr. 100.-</td></tr><tr><td>Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst</td><td>Fr. 180.-</td></tr><tr><td>Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst</td><td>Fr. 80.-</td></tr></table>	Sarg grab	Fr. 4'200.-	Urnengrab	Fr. 2'850.-	Urnennische	Fr. 2'380.-	Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'380.-	Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr. 830.-	Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr. 8'450.-	Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr. 2'000.-	Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr. 4'800.-	Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr. 4'600.-	Hainbestattung für 40 Jahre	Fr. 2'070.-	Abdankung	Fr. 100.-	Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr. 180.-	Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr. 80.-	² aufgehoben ³ Die Bestattungsgebühren betragen für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein bei einem/einer: <table><tr><td>Familiensarggrab für 40 Jahre</td><td>Fr. 4'250.-</td></tr><tr><td>Sarg in bestehendes Familiensarggrab</td><td>Fr. 1'500.-</td></tr><tr><td>Familienurnengrab für 40 Jahre</td><td>Fr. 2'400.-</td></tr><tr><td>Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger</td><td>Fr. 2'300.-</td></tr><tr><td>Abdankung</td><td>Fr. 100.-</td></tr><tr><td>Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst</td><td>Fr. 180.-</td></tr><tr><td>Verstreuen der Totenasche auf Friedhof ohne Gottesdienst</td><td>Fr. 80.-</td></tr></table>	Familiensarggrab für 40 Jahre	Fr. 4'250.-	Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr. 1'500.-	Familienurnengrab für 40 Jahre	Fr. 2'400.-	Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr. 2'300.-	Abdankung	Fr. 100.-	Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr. 180.-	Verstreuen der Totenasche auf Friedhof ohne Gottesdienst	Fr. 80.-	² Da Sarg- und Urnenbestattungen neu unentgeltlich angeboten werden, entfällt die bisherige Härtefallregelung. ³ Die weggelassenen Bestattungsarten werden neu unentgeltlich angeboten.
Sarg grab	Fr. 4'200.-																																									
Urnengrab	Fr. 2'850.-																																									
Urnennische	Fr. 2'380.-																																									
Gemeinschaftsgrab	Fr. 1'380.-																																									
Urne in bestehendes Grab/Nische	Fr. 830.-																																									
Familiensarggrab für 40 Jahre inkl. 1. Sarg	Fr. 8'450.-																																									
Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr. 2'000.-																																									
Familienurnengrab für 40 Jahre inkl. 1. Urne	Fr. 4'800.-																																									
Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr. 4'600.-																																									
Hainbestattung für 40 Jahre	Fr. 2'070.-																																									
Abdankung	Fr. 100.-																																									
Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr. 180.-																																									
Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal ohne Gottesdienst	Fr. 80.-																																									
Familiensarggrab für 40 Jahre	Fr. 4'250.-																																									
Sarg in bestehendes Familiensarggrab	Fr. 1'500.-																																									
Familienurnengrab für 40 Jahre	Fr. 2'400.-																																									
Bestehendes Familiensarggrab, Graböffnung ohne Bagger	Fr. 2'300.-																																									
Abdankung	Fr. 100.-																																									
Verstreuen der Totenasche auf dem Friedhofareal mit Gottesdienst	Fr. 180.-																																									
Verstreuen der Totenasche auf Friedhof ohne Gottesdienst	Fr. 80.-																																									
41 Drittkosten ¹ Die Drittkosten sind von den Angehörigen zu bezahlen. Dritte bzw. Drittfirmen stellen ihre Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung. ² Falls ein Härtefall nach § 13 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegt und die Bestattung in Münchenstein erfolgt, beteiligt sich die Gemeinde an den Drittkosten wie folgt: – bei einer Sargbestattung Fr. 770.- pauschal – bei einer Urnenbestattung Fr. 1'380.- pauschal ³ Drittkosten, welche diese Pauschalen übersteigen, sind von den Angehörigen selbst zu tragen. ⁴ Haben die Angehörigen die Drittkosten bereits bezahlt, erstattet die Gemeinde die jeweilige Pauschale gemäss Abs. 2 hiavor zurück.	§ 41 Drittkosten ¹ Die Drittkosten sind von den Angehörigen zu bezahlen. Dritte bzw. Drittfirmen stellen ihre Aufwendungen direkt den Angehörigen in Rechnung. ² aufgehoben ³ aufgehoben ⁴ aufgehoben	^{2 / 3 / 4} Da Sarg- und Urnenbestattungen neu unentgeltlich angeboten werden, entfällt die bisherige Härtefallregelung.																																								

Protokoll der Gemeindeversammlung

2. Sitzung vom 21. Juni 2018 im Kuspo Bruckfeld

<u>Anwesend vom Gemeinderat:</u>	Daniel Altermatt, Heidi Frei, Lukas Lauper, Jeanne Locher, Giorgio Lüthi, David Meier, René Nusch Stefan Friedli, Geschäftsleiter Gemeindeverwaltung Michael Schiener, Leiter Finanzen & Steuern
<u>Entschuldigt:</u>	Gemeindekommission: Yvette Harder, Adil Koller, Miriam Locher und Markus Reich Arnold Amacher, Walter Banga, Pierre Gallandre, Ursula Gallandre und Eveline Reich
<u>Vorsitz:</u>	Giorgio Lüthi, Gemeindepräsident
<u>Rednerliste:</u>	Jeanne Locher, Vizepräsidentin
<u>Protokoll:</u>	Monique Gehriger
<u>Stimmenzähler:</u>	Stefan Haydn, Christa Scherrer, Urs Gerber und Peter Tobler
<u>Dauer der Sitzung:</u>	19.30 Uhr bis 21.00 Uhr

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. März 2018
 2. Jahresbericht 2017
 3. Jahresrechnung 2017
 4. Verschiedenes
 - Mündliche Information: Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Jürg Berger und 14 Mitunterzeichnenden i. S. Ausdehnung Geltungsbereich Parkierreglement Neuwelt Quartier / Entgegennahme
 - Mündliche Information: Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Simon Furler i. S. Wirksamkeit Parkierreglement
 - Mündliche Information: Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Sergio Viva im Namen der Grünen i. S. Quartierplanungen
-

Gemeindepräsident G. Lüthi begrüsst rund 90 Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Medienschaffenden zur heutigen Gemeindeversammlung und lädt sie nach der Gemeindeversammlung zu einer Grillade mit Getränken ein. Die Medien sind vertreten durch Bea Asper (Wochenblatt). G. Lüthi weist darauf hin, dass Nichtstimmberechtigte im abgetrennten Bereich im Saal Platz nehmen müssen und gibt die Entschuldigungen bekannt. Als Stimmenzähler wurden Stefan Haydn, Christa Scherrer, Urs Gerber und Peter Tobler bestimmt. Die Einladungen wurden ordnungsgemäss und rechtzeitig versandt und im amtlichen Anzeiger veröffentlicht. G. Lüthi gibt die weiteren Regeln für den Ablauf der Gemeindeversammlung bekannt. Die Rednerliste wird von Vizepräsidentin Jeanne Locher geführt.

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. März 2018

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. März 2018 wird einstimmig genehmigt.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Gibt es einen Wunsch zur Änderung der Reihenfolge der Traktanden?

://: Die Traktandenliste wird genehmigt.

Traktandum 2

Jahresbericht 2017

Gemeindepräsident G. Lüthi: Auch dieses Jahr gibt der Gemeinderat Auskunft über das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben in Münchenstein. Auf über 80 Seiten finden sie im vorliegenden Jahresbericht detaillierte Informationen zum Ereignisjahr 2017. Die Gemeindekommission hat den Jahresbericht diskutiert. Ich bitte den Präsidenten der Gemeindekommission, Andreas Knörzer, uns den Befund der Gemeindekommission mitzuteilen.

Andreas Knörzer, Präsident der Gemeindekommission: Das ist ein relativ einfacher Befund: Wir finden auch dieses Jahr den Jahresbericht sehr informativ. Er gibt über das politische aber auch das gesellschaftliche Leben Auskunft. Er ist in neuer Art und Weise und in einem neuen Format dahergekommen, an das man sich gewöhnen muss. Man muss auch ein Kompliment an diejenigen richten, die den Bericht erstellt haben. Er ist wirklich informativ. Dementsprechend empfehlen wir ihnen, den Bericht sehr wohlwollend zur Kenntnis zu nehmen.

Hanni Huggel: Wir wünschen zwar eine zügige Gemeindeversammlung, aber der Jahresbericht hat es verdient, dass man ihn würdigt. Münchenstein bewegt sich. Münchenstein bleibt nicht stehen. Münchenstein ist aktiv. Das kann man dem Jahresbericht entnehmen. Man sieht die Vielfalt all der verschiedenen Tätigkeiten, die es gibt, und ich weiss nicht, ob ich in zehn Jahren immer noch einen solch schönen Bericht in der Hand halten darf, oder ob man dann findet: Nicht mehr drucken, nur noch im Internet schauen. Es ist natürlich schön, wenn man ein solch schönes Buch hat und ich hoffe, dass wir den schönen Bericht in dieser Form noch lange begutachten können. Ich habe noch ein paar Sachen angesehen, was mir gefällt, und was ich einfach auch erwähnen möchte. Das ist die Fachgruppe Integration mit einer Integrationsstelle, die ich ganz toll finde. Es gibt die Fachgruppe Alter. Auch da ist jemand angestellt, arbeitet und koordiniert, weil es gerade in den Altersfragen ganz viele verschiedene Gruppierungen gibt. Dass man das koordiniert, finde ich sehr gut. Es ist toll, wenn das gemacht wird. Es ist toll, dass die Gemeinde versucht, mit einem Arbeitsgogen zusammenzuarbeiten. Ich bin gespannt, wie das weitergeht. Es freut mich, dass das einiges läuft. Für die schulergänzende Betreuung (Mittagstisch) kann man die Gemeinde loben. Sie hat vorwärts gemacht. Vor zwanzig Jahren haben ein paar Frauen versucht, den ersten Mittagstisch im alten Pfarrhaus an der Lärchenstrasse zu gründen. Dort war der erste Mittagstisch. Dann ist man ins Pfarreiheim umgezogen. Das war ein Glückgriff, weil das Pfarreiheim auch fähig ist, jetzt für all die Schulhäuser, die sich ja jetzt mit schulergänzenden Betreuung und Mittagstisch erweitert haben, zu kochen. Das ist eigentlich wirklich eine ganz tolle Geschichte und es freut mich sehr, dass das so funktioniert hat. Als Münchensteiner können wir stolz sein, dass wir da recht schnell vorwärts gemacht haben. Ich habe mich auch darüber informiert, was der Robinsonspielplatz und das Jugendhaus leisten. Sie haben jetzt auch gemerkt, dass sie an einer dezentralen Lage sind. Vor allem der Robinsonspielplatz ist nicht gerade im Zentrum. Das ist ja auch eines von den Problemen, aber auch eine Chance für unsere Gemeinde, weil wir ja eine Quartiergemeinde sind und man halt in die verschiedenen Quartiere gehen muss. Die vom Robi haben auch gemerkt, dass sie in die anderen Quartiere gehen müssen, und sie nicht nur unten an ihrem Standort bleiben können. Das Jugendhaus arbeitet nun auch überall in der Gemeinde mit. Das ist eigentlich wirklich eine tolle Geschichte und da stellt man fest: Münchenstein bewegt sich und man muss sich bewegen. Bei der Eröffnung des Lange Heid Schulhauses habe ich mit Freude festgestellt, dass für ein neues Familienzentrum Platz geschaffen wurde, was jetzt auch wieder mit einem ganz toll aufgestellten Vorstand entstehen soll. Wir sind auf einem guten Weg für Kinder und Jugendliche. Vielleicht erreichen wir ja auch einmal das Label „Kinderfreundliche Gemeinde“, wenn man noch etwas zu den Spielplätzen Sorge trägt usw. Ich sage der Gemeinde ganz herzlich Danke, auch im Namen der SP, auch dem Gemeinderat und selbstverständlich allen Mitarbeitenden, die sich ja wirklich bemühen, das Beste für unsere Gemeinde herauszuholen. Ich danke aber auch den Freiwilligen. Ohne Freiwillige ginge auch nicht so viel, weil bei ganz vielen Anlässen die Freiwilligen mithelfen. Münchenstein bewegt sich und soll sich weiterbewegen. Ich danke allen vielmals.

://: Vom Jahresbericht 2017 wird Kenntnis genommen.

(Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.)

Traktandum 3

Jahresrechnung 2017

Gemeinderat D. Meier bedankt sich bei der Verwaltung, welche die Berichte zusammengestellt hat. Sie konnten die Berichte beim Eingang mitnehmen. Der Flyer wurde an alle Haushalte gesandt. Sie hatten in einem schönen übersichtlichen Rahmen die Möglichkeit, die Rechnung zu begutachten. Im Flyer ist es kompakter als im gesamten Rechnungsbericht, der sehr ausführlich ist. Ganz herzlichen Dank an alle, die mitgearbeitet haben, dass das so ausführlich und vor allem so schön dargelegt ist. D. Meier erläutert die Jahresrechnung 2017 mittels PowerPoint-Präsentation: Bevor ich zu den Zahlen komme, mache ich zwei Vorbemerkungen. Diejenigen unter ihnen, die bereits die Dokumente gesichtet haben, haben gesehen, dass die Rechnung 2017 sehr stark durch Sondereffekte geprägt ist, im Wesentlichen durch die Auflösung der Neubewertungsreserven und davon abgeleitet die Vorfinanzierungen. Zur Auflösung der Neubewertungsreserven und die Vorfinanzierung mache ich zwei Vorbemerkungen. Zuerst komme ich zu den Neubewertungsreserven: Es ist mir wichtig, dass sie verstehen, dass die Neubewertungsreserven nur oder ausschliesslich das Finanzvermögen betreffen; das in Abgrenzung zum Verwaltungsvermögen. Buchhalterisch steht hinter dem Finanzvermögen die Idee, dass das Finanzvermögen eben nicht für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben benötigt wird und deshalb rein theoretisch jederzeit veräussert werden kann. In diesem Sinne ist das eine indirekte Liquidität. Das ist eben völlig unterschiedlich zum Verwaltungsvermögen, unter dem man eben Schulhäuser verstehen kann oder die Gemeindeverwaltung. Das kann man nicht einfach verkaufen, das braucht man. Dies einfach damit sie verstehen, wie das eigentlich gedacht ist, und dass das nur das Finanzvermögen betrifft. Dann eine zweite Bemerkung zu den Neubewertungsreserven: Die Art und Weise, wie die Neubewertungsreserven aufgelöst werden müssen, ist vom Kanton Basel-Landschaft vorgegeben. Das wurde von der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben so vollzogen, dass die Auflösung über die Erfolgsrechnung erfolgen muss. Das ist rein technisch nicht nötig. Man hätte dies innerhalb der Bilanz umbuchen können. Ich sage das, weil ich im Vorfeld der Gemeindeversammlung darauf angesprochen wurde. Viele Leute haben gefragt, warum das über den Gewinn ausgewiesen wird. Das ist nicht etwas, was die Gemeinde von sich aus so wollte, sondern das ist eine kantonale Vorgabe. Alle Baselbieter Gemeinden

mussten das so machen. Einfach damit es nicht zu Missverständnissen kommt. Dann komme ich zu den Vorfinanzierungen: Die Vorfinanzierungen basieren im Wesentlichen aus einem Gewinn, den wir durch die Auflösung der Neubewertungsreserven erzielen konnten. Wie ich vorher bereits erzählt habe, beruht die Auflösung der Neubewertungsreserven auf einem Regierungsratsbeschluss. Dieser erfolgte am 28. November 2017, also während dem Rechnungsjahr. Infolgedessen ist auch klar, dass man das nicht budgetieren konnte. Auch das ist ein ganz wichtiger Punkt. Wir sehen nachher, wenn ich die Zahlen zeige, dass wir recht grosse Abweichungen zum Budget haben. Es könnte eben dann die Frage aufkommen: Wieso haben die so schlecht budgetiert? Da nehme ich einfach vorweg, dass das nicht schlecht budgetiert ist, sondern schlicht und einfach nicht voraussehbar war. Diese zwei Sachen zu den Neubewertungsreserven und zu den Vorfinanzierungen wollte ich sagen. Das ist somit erledigt. Jetzt komme ich zu den Zahlen selbst. Ich beginne mit den Eckwerten des Rechnungsjahres 2017. Wir haben einen Ertragsüberschuss vor Vorfinanzierungen von CHF 42.7 Mio. Ich mache jetzt eine kleine Kunstpause. Weder ich selbst noch irgendwelche Nachfolger von mir in nächster Zukunft werden wieder einmal so etwas präsentieren können. Das ist dermassen ausserordentlich, dass man da gar nicht recht weiss, was man dazu sagen soll. Lassen wir es einmal so im Raum stehen. Wir haben als weitere Kennzahl Vorfinanzierungen in der Höhe von CHF 32.6 Mio. vorgesehen. Ich werde nachher noch zeigen, wo die Vorfinanzierungen hingehen. Unter dem Strich bleibt noch ein Ertragsüberschuss von CHF 10.1 Mio. Sie sehen rechts neben den Zahlen die Seitenzahlen. Diejenigen unter ihnen, welche den Rechnungsbericht haben, können nachblättern, wo die Zahlen sind und die Hintergrundinformationen dazu lesen oder Bemerkungen hinschreiben. Jetzt komme ich noch zu den Investitionen und gewissen Bilanzposten: Wir haben verzinsliche Schulden von CHF 52.5 Mio. Wir haben Sachanlagen im Finanzvermögen von CHF 66 Mio. Wir hatten Nettoinvestitionen von CHF 8.6 Mio. und wir haben ein Eigenkapital per 31. Dezember 2017 von CHF 80.3 Mio. Das sind die Eckwerte der Rechnung 2017. In einem nächsten Schritt zeige ich ihnen etwas auf, das sie in unserem Rechnungsbericht nicht finden. Sie finden es im Vorwort vom grossen Bericht, wo ich kurz zwei Sätze dazu geschrieben habe. Weil unsere Rechnung so stark durch Sondereffekte geprägt ist, ist es einmal interessant den Schleier zu lüften und etwas hinter die Kulissen zu schauen, wie es aussehen würde, wenn die Sondereffekte nicht wären, also eigentlich die Essenz des Ergebnisses ohne das auch durch zufällige Ereignisse entstandene Resultat. Das gibt uns Auskunft darüber, wie es effektiv im 2017 aussieht, ob wir wirklich gut gearbeitet haben. Ich zeige das kurz auf. Die Basis der Berechnung, die jetzt folgt, ist das sogenannte operative Ergebnis. Wenn sie den Bericht vor sich haben, finden sie es auf der Seite 6. Das ist die Zeile 3. Dort finden sie die Zahlen. Das operative Ergebnis vor Liegenschaftsverkäufen, das ist ganz wichtig. Sie mögen sich sicher erinnern, dass wir früher in Münchenstein immer das effektive Ergebnis ausgewiesen haben, bei dem man die Liegenschaftsverkäufe herausgerechnet hat. Auch dort haben wir versucht, den Sondereffekt Liegenschaftsverkäufe darzulegen, in dem wir ihn herausgerechnet haben. Da sehen sie jetzt auch, die Liegenschaftsverkäufe sind nicht dabei. Auf den Sondereffekt Steuern Vorjahre komme ich dann später noch zurück. Steuern Vorjahre ist etwas, das erstens schwierig zu budgetieren und zweitens durch die kantonale Vorgabe nicht zu budgetieren ist. Also das ist auch etwas, das ist schön, wenn es kommt, aber wenn es halt einmal nicht kommt, kommt es halt nicht. Das ist ein Sondereffekt. CHF 2.8 Mio. ist sehr viel. Dann komme ich zum horizontalen Finanzausgleich. Das ist nicht der gesamte horizontale Finanzausgleich, sondern ein Teil davon. Nämlich der Teil (CHF 2.1 Mio.), den wir als Rückvergütung erhalten haben. Dann haben wir noch einen Sondereffekt. Der geht in die andere Richtung, also wo wir als Sondereffekt zusätzliche Ausgaben hatten. Nämlich ein Betrag für die Deckungslücke von der Basellandschaftlichen Pensionskasse von CHF 1.5 Mio. Zieht man all diese Sondereffekte in der Summe vom operativen Ergebnis ab, kommen wir im 2017 sondereffektbereinigt auf ein Ergebnis von CHF 1.2 Mio. Das kann man jetzt mit dem analogen Ergebnis im Budget vergleichen, - CHF 1.9 Mio. d. h. wir sind CHF 3.1 Mio. besser als budgetiert und das ohne Sondereffekte, also ohne Neubewertungsreserven von CHF 35 Mio., ohne die CHF 2.8 Mio. usw. Das ist also ein sehr ansehnliches Resultat. Es ist mir wichtig, dass ich das heute Abend auch zeigen konnte. Ich gehe zurück zu den nackten Fakten, so wie sie es im Bericht haben und so wie das Jahr effektiv abgeschlossen hat. Ich stelle ihnen diese Zahlen vor. In einem ersten Schritt zeige ich auf, wie sich Budget und Rechnung voneinander nach Arten unterscheiden. Ich zeige da die wesentlichen Abweichungen, wo eben die Rechnung am Schluss sich unterscheidet vom Budget. Ich gehe nicht auf jeden Punkt ein, den wir hier haben. Wir haben kleine Punkte, diese zeige ich nicht gross. Ich zeige vor allem die grösseren Abweichungen. Im Verlauf der Präsentation komme ich sowieso wieder auf die Unterschiede zurück. Wir haben hier das Wasserfalldiagramm und da das Budget mit budgetierten CHF 1.3 Mio. Ertragsüberschuss. Wir haben die Rechnung mit dem effektiven Ergebnis, also das effektive Ergebnis mit dem Ertragsüberschuss von CHF 10.1 Mio. Ich kann es aus meiner Distanz nicht ganz so gut lesen, ich weiss nicht, wie gut sie es lesen können. Ansonsten finden sie es im Bericht auf der Seite 16. Was ist grün? Was ist rot? Wenn eine Säule grün ist, bedeutet dies einen zusätzlichen Ertrag oder Minderausgaben, wenn es rot ist, ist es eine zusätzliche Ausgabe oder mehr Aufwendungen. Bei den Lehrerlöhnen haben wir mehr Aufwendungen durch zusätzliche Assistenzen, Krankheitsausfälle von Lehrern, die man ersetzen musste und nicht vorweg wissen konnte. Man hat einfach mehr Personal benötigt, und das hat die Summe von knapp CHF 440'000.00 ausgemacht. Der nächste grössere Punkt ist die Sozialhilfe: Da haben wir auf der einen Seite weniger Ausgaben aber auch mehr Einnahmen im Sinne von Rückerstattungen. Das ist fast eine halbe Million. Das ist eigentlich sehr bemerkenswert. Wie alle wissen, ist die Sozialhilfe ein Posten, der sehr belastet. Jetzt haben wir 2017 eigentlich das erfreuliche Ergebnis, dass es besser ist, als wir erwartet haben. Auf den horizontalen Finanzausgleich habe ich bereits schon einmal bei den Sondereffekten hingewiesen. Wir haben da vom Kanton Geld zurückerhalten. Wir haben aber auch sonst beim horizontalen Finanzausgleich mehr Geld als wir eigentlich budgetiert haben. Die Deckungslücke der Basellandschaftlichen Pensionskasse spricht für sich selber. Man musste einfach die unerwartete Deckungslücke von CHF 1.5 Mio. – relativ unerwartet und nicht budgetiert – stopfen. Der nächste grössere Punkt ist der Fiskalertrag. Da komme ich im Detail darauf zurück. Was ich aber sicher sagen kann, das ist einfach sicher sehr bemerkenswert, dass wir beim Fiskalertrag CHF 4.3 Mio. höher sind als budgetiert. CHF 2.8 Mio., das haben wir bereits gehört, kommen aus den Steuererträgen des Vorjahres. Dann haben wir noch einen Punkt, der eine grössere Abweichung ist: die Liegenschaftsverkäufe. Das ist nicht weiter tragisch, weil es bei den Liegenschaftsverkäufen immer etwas schwierig ist. Man plant, gewisse Liegenschaften zu verkaufen und wenn sich kein Käufer finden lässt oder wenn es aus technischen Gründen Verzögerungen gibt, kann die

Liegenschaft nicht im geplanten Jahr verkauft werden. Dann kommt es in das nächste Jahr rein. Wir haben dafür andere Liegenschaften verkauft. In der Summe haben wir CHF 590'000.00 weniger Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen. In der Übersicht sind das die Abweichungen oder die Überleitung vom Budget zur Rechnung. In den nächsten Schritten zeige ich ihnen, wie sich die Aufwendungen und Erträge nach Funktionen gliedern und wie die Abweichungen aussehen vom Budget zur Rechnung. Ich zeige ihnen zuerst die Abweichungen ohne Vorfinanzierungen, dann mit Vorfinanzierungen und dann die Details mit den Vorfinanzierungen. Dass das abgestuft ist, sehen sie dann, wenn wir die Folie mit den Vorfinanzierungen sehen. Die Vorfinanzierungen sind in einem gewissen Sinne eine Verfälschung, weil sie eben nicht budgetiert waren. Jetzt schauen wir es zuerst einmal an mit Budget zur Rechnung ohne Vorfinanzierungen. Dann haben wir die Verfälschung von den Vorfinanzierungen nicht mit drin. Wir haben unsere zehn Funktionskonten. Bei der Allgemeinen Verwaltung haben wir Minderausgaben von CHF 283'000.00. Bei der Öffentlichen Ordnung & Sicherheit haben wir auch Minderausgaben von CHF 275'000.00. In der Gesundheit haben wir Mehraufwendungen von CHF 396'000.00 – wie gesagt, die Details liefere ich später. Bei der Sozialen Sicherheit haben wir ein Minus, d. h. Minderaufwendungen von CHF 814'000.00 und dann noch das letzte auffällige Funktionskonto 9 Finanzen und Steuern, das habe ich bereits gesagt: erfreulicherweise mehr Steuererträge. Da steht jetzt CHF 40 Mio. Das sind natürlich nicht nur die Steuern. Der wesentliche Teil neben den Steuern ist die Auflösung der Neubewertungsreserven mit CHF 35 Mio. plus knapp CHF 5 Mio. Steuererträge. Das war diese Sicht. Jetzt sehen sie, es wird schnell rot, weil die Vorfinanzierungen drinnen sind. Wir haben jetzt da plötzlich viel höhere Zahlen. Wir sehen da plötzlich CHF 9 Mio., CHF 19 Mio., CHF 3 Mio. Da überall, wo die Millionenbeträge drinnen sind, da sind eigentlich die Vorfinanzierungen und diese beeinflussen das Resultat in dem Sinne, dass es grosse Abweichungen zum Budget sind. Darum ist das alles rot. Das ist nichts Beunruhigendes, wie ich eben einleitend gesagt habe. Das war nicht budgetierbar. Also bei der allgemeinen Verwaltung haben wir jetzt die CHF 9.7 Mio. Darin sind CHF 10 Mio. Vorfinanzierung für die neue Gemeindeverwaltung. Bei der Bildung haben wir CHF 19.6 Mio. Vorfinanzierungen vorgesehen für Schulhäuser und Kindergärten. Beim 6 Verkehr, haben wir CHF 3 Mio. vorgesehen für die Infrastruktur als Vorfinanzierung. Das sind die Zahlen, die dahinter stehen. Jetzt gehe ich nochmals zurück und sehe da grün und da rot, aber es ist das Gleiche. Einfach einmal mit und einmal ohne Vorfinanzierungen. Jetzt die Details von dem, was ich vorhin gezeigt habe. Sie sehen da die Funktionskonten 0 bis 9 und diejenigen, die eine grössere Abweichung enthalten. Ich erkläre schnell, was eigentlich die Abweichungen sind. Bei der allgemeinen Verwaltung haben wir CHF 9.7 Mio. gesehen. Wie gesagt CHF 10 Mio. Vorfinanzierungen. Dann haben wir bei Dienstleistung & Honoraren Minderausgaben von CHF 121'000.00 und dann haben wir bei Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter Mehreinnahmen von CHF 116'000.00. Das ergibt in der Summe CHF 9.7 Mio. Dann komme ich zur öffentlichen Ordnung & Sicherheit. Da haben wir keine Vorfinanzierungen. Es ist neutral, was Vorfinanzierungen anbelangt. Wir haben auf der einen Seite Mehreinnahmen bei den Polizeibussen von CHF 145'000.00, Mehreinnahmen bei den Feuerwehersatzabgaben und wir haben Mehrausgaben bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Ich sehe, es gibt gewisse Emotionen bei den Polizeibussen. Ich erlaube mir eine Bemerkung dazu. Es ist nicht die Politik des Gemeinderates, dass wir einen finanziellen „Zustupf“ durch mehr Bussen wollen. Natürlich freut es mich persönlich, dass wir mehr Geld haben, aber auf der anderen Seite ist es nicht so, dass wir das wollen. Es gibt einen einfachen Grund, warum wir im Moment mehr Polizeibussen haben: Wir haben in Münchenstein ein Parkierreglement eingeführt. Das ist relativ neu. Wir müssen natürlich zusehen, dass das Parkierreglement auch durchgesetzt wird. Wenn man das einführt und nichts macht, dann passiert einfach nichts. Also müssen wir jetzt in einer Einführungsphase sicher auch etwas strikter sein. Wir müssen die Rundgänge machen, damit die Leute auch wirklich sehen, dass das Parkierreglement besteht. Offenbar liegt es in der Natur der Sache, dass sich noch nicht alle Leute daran gewöhnt haben und die Parkscheibe nicht benutzen oder die Tageskarte nicht beziehen. Ich kann mir das nur so erklären. Einfach damit sie wissen, dass es nicht irgendeine Strategie ist. Man liest dies immer wieder in der Presse, auch von grösseren Städten. Das ist bei uns sicher nicht der Fall. In der Bildung haben wir wiederum die Vorfinanzierungen von CHF 19.6 Mio. Da sage ich nichts Weiteres dazu. Den Anstieg der Lohnsumme der Lehrkräfte habe ich bereits ausgeführt. Dann haben wir kleinere Posten, die halt auch noch anfallen, wie Versicherungsleistungen im Kindergarten, die weniger hoch sind als geplant, Personalkosten bei Kind, Jugend und Familie. Da wurde eine Stelle nicht mehr besetzt. Das hat sich dementsprechend auch zum Budget positiv ausgewirkt. Dann haben wir unerwartete Entschädigungen vom Kanton zurückerhalten wegen der Einführung von HarMoS, die an die Schulleitung gingen. Dann haben wir noch Baurechtszinsen von der heilpädagogischen Tagesschule. Wir werden diesen Posten der Baurechtszinsen noch bei anderen Funktionskonten sehen. Was passiert ist, ist dass gewisse Liegenschaften vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen übergegangen sind. Vorher wurden die Beträge aus den Baurechtszinsen im Funktionskonto 9 verbucht. Neu wird jetzt eben genau dieser Betrag im Funktionskonto 2 der Bildung gutgeschrieben, weil das jetzt eben zum Verwaltungsvermögen gehört und der Bildung mit CHF 131'000.00 zugeordnet wird. Die CHF 131'000.00 fehlen dann aber wieder im Funktionskonto 9. Das ist ein Detail. Bei der Gesundheit haben wir Mehrausgaben bei den stationären Pflegebeiträgen von CHF 315'000.00. Das ist ganz schwierig zum Budgetieren mit den Pflegebeiträgen, weil wir erstens im Vorfeld nicht wissen, wer eigentlich pflegebedürftig ist, wie viele Leute pflegebedürftig sind und wie viele Leute im Pflegeheim sind. Das kann man schlichtweg nicht wissen. Man kann versuchen, das einigermaßen aufgrund der Vergangenheit abzubilden. Aber was noch schwieriger ist, ist die Pflegestufe. Es gibt meines Erachtens zwölf Pflegestufen. Sie können von einem Tag auf den anderen in eine andere Pflegestufe rutschen. Der Gemeindebeitrag, den wir bezahlen müssen, geht von CHF 20.00 bis CHF 120.00 pro Tag. Das sind ansehnliche Beträge. Darum gibt es da so extreme Abweichungen. Ich würde sogar sagen, die CHF 315'000.00 sind nicht mal so extrem. Es könnte uns je nach Jahr sogar noch stärker treffen, natürlich auch in die andere Richtung. Was sicher auch noch auffällig ist, sind die Mehrausgaben für Drogentherapien. Das hat einen traurigen Hintergrund. Ich hoffe, dass wir da in Zukunft wieder besser aussehen. Ich gehe weiter und komme zur Sozialen Sicherheit. Der auffälligste Punkt ist die Nettoverbesserung in der Sozialhilfe/Asylwesen von knapp einer halben Million. Das ist sicher erfreulich. Wir haben Minderaufwendungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und jetzt wieder die Baurechtszinsen, das ist das, was ich schon vorhin gesagt habe mit der Umlagerung Finanzvermögen Verwaltungsvermögen. Ich komme zum Verkehr. Da gibt es nichts zu sagen ausser Vorfinanzierungen. Finanzen und Steuern: Wir haben ein besseres Resultat bei den Finanzen

und Steuern bei den Fiskalerträgen (natürliche und juristische Personen) von CHF 4 Mio. Den Finanzausgleich habe ich bereits erwähnt. Die Baurechtszinsen, die fehlen, habe ich vorher bereits erwähnt. Das, was wir vorhin als positiv gesehen haben, ist jetzt hier negativ. Die Liegenschaftsverkäufe habe ich auch schon erwähnt, die Rückstellungen für die Deckungslücke BLPK und die Auflösung der Neubewertungsreserven auch. Das ist das Funktionskonto 9. Somit bin ich mit den wichtigsten Kennzahlen durch. Ich sage noch etwas zu den Steuern. Ich halte mich kurz. Das Diagramm könnte man ausführlicher erklären, ich lasse es jetzt bei den Grundaussagen bewenden, nämlich bei den unteren zwei Zeilen. Wir haben einen Anstieg von 14 % im Zeitraum von 2013 bis 2017. Die untere Zeile ist insofern wichtig, weil diese eben Steuerfuss-bereinigt ist. Wir hatten ja einen Steuerfuss von 59 % und jetzt 61 %. Das ist eben bereinigt. Das ist eigentlich die wichtige Zahl da, 14 % vom gleichen Niveau-Steuerfuss. Das ist eine beeindruckende Zahl. Ich gehe gleich zur nächsten Folie. Schauen sie vorher schnell noch da, wo der Ursprung der Y-Achse ist. Das ist bei 20. Wenn man zur nächsten Folie geht, ist das dort anders. Da haben wir jetzt den Ursprung bei null. Ich sage es deshalb, weil man da das Gefühl hat, die Linie sei horizontal und vorhin hat man einen Trend nach oben gesehen. Das ist ein Artefakt. Wenn man die nackten Zahlen in Prozent anschaut, kommt man da genau wieder auf 14 %. Also auch bei den juristischen Personen haben wir einen Anstieg von 14 %. Natürlich sind die Kurven nicht deckungsgleich. Sie sind leicht anders. Darauf könnte man eingehen. Ich mache es jetzt nicht. Aber die 14 % von 2013 ins 2017 sind an beiden Orten zu finden. Auch das ist sehr bemerkenswert. Bei den Nettoinvestitionen für den Allgemeinen Haushalt haben wir etwas weniger investiert als wir budgetiert haben. Die grossen Beträge gingen in die Schulliegenschaften, in die Strassen und in den Regionalverkehr. Ich belasse es jetzt einmal bei den grösseren Posten. Dann noch zur Entwicklung des Eigenkapitals. Wir haben einen Eigenkapitalanstieg von CHF 16.6 Mio. von 2016 ins 2017 und waren jetzt per 31. Dezember 2017 bei CHF 80.3 Mio. Dann zu den Kennzahlen der Selbstfinanzierung. Wir hatten dieses Jahr ein sehr gutes Resultat. Von dem her ist auch die Selbstfinanzierung entsprechend gut. Wir hatten mehrere Jahre, in denen wir sagen mussten, es sieht nicht gut aus. Ich verzichte jetzt darauf, da noch in die Details zu gehen. Wir haben auch noch immer die „Methode Münchenstein“ ausgewiesen. Auch die „Methode Münchenstein“, die etwas konservativer rechnet, sieht dieses Jahr gut aus und liegt etwa bei 80 %. Der Zinsbelastungsanteil ist bei 0.4 %, das ist eine Relation von Ertrag und Zinsaufwendungen, die wir haben. Das ist da sehr tief. Dann haben wir noch die Nettoverschuldung und Nettoschuld. Wenn man das bei der Nettoverschuldung genau betrachtet, haben wir ein Minuszeichen vorne dran. Das Minuszeichen ist eine Umkehrung einer Schuld und die Umkehrung einer Schuld ist ein Vermögen. Münchenstein hat die komfortable Lage, dass wir eben nicht eine Nettoverschuldung, sondern ein Nettovermögen haben und der Quotient sich insofern erübrigt. Dann gehe ich da auch weiter, da ich mit dem Allgemeinen Haushalt durch bin. Dann mache ich gleich direkt mit den Spezialfinanzierungen weiter. Neben dem Allgemeinen Haushalt haben wir auch noch die Spezialfinanzierungen. Das sind die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung. Zur Wasserversorgung gibt es nicht so viel zu sagen. Wir haben ein positives Ergebnis von CHF 97'000.00 und eine Abweichung zum Budget von CHF 258'000.00. Das Eigenkapital hat um eine knappe halbe Million zugenommen, die Nettoinvestitionen betragen - CHF 252'000.00. Was heisst eine Nettoinvestition von - CHF 252'000.00? Das gilt dann für alle Spezialfinanzierungen, es ist immer das Gleiche. Die Spezialfinanzierungen finanzieren sich über Gebühren. Wenn die Gebühren höher sind als die Investitionen, haben wir eine Nettoinvestition, die Minus ist, weil wir mehr einnehmen als das was wir investieren müssen. Die Selbstfinanzierung ist da positiv. Was man noch sagen kann ist, dass die Einnahmen aus den Wassergebühren um CHF 67'000.00 höher waren als budgetiert, der Sachaufwand war leicht tiefer und die Abschreibungen auch. Ich würde sagen, alles in allem nichts grosses Auffälliges. Dann bin ich so frei und gehe gleich weiter zur Abwasserbeseitigung. Bei der Abwasserbeseitigung sieht es etwas anders aus, weil wir dieses Jahr gewisse Sonderfaktoren hatten, die wir nicht budgetiert hatten. Das Ergebnis ist CHF 266'000.00 tiefer als budgetiert. Das Eigenkapital hat leicht um CHF 291'000.00 abgenommen. Die Nettoinvestitionen sind immer noch durch die Gebühren gedeckt, aber die Selbstfinanzierung ist negativ. Die Einnahmen aus den Abwassergebühren sind leicht tiefer. Die Abwasserreinigungskosten an den Kanton waren höher als erwartet und wir hatten durch einen Schadenfall am Gruthweg auch noch einen Sachaufwand von CHF 150'000.00. Also die beiden Sachen da, im Grunde genommen alle drei, haben dazu geführt, dass wir da eine Abweichung haben. Das ist aber nicht tragisch, wenn man das Eigenkapital von CHF 11.5 Mio. sieht. Dann gehe ich weiter zur Abfallbeseitigung. Die Abfallbeseitigung ist von all diesen dreien wahrscheinlich der einfachste oder luxuriöseste Fall. Das einzige Problem, das wir hier haben, ist dass unser Eigenkapital zu gross ist. Das habe ich bereits an mehreren Gemeindeversammlungen gesagt. Wir haben ca. CHF 1 Mio. zu viel Eigenkapital. Warum zu viel? Der Kanton hat eine Vorgabe, dass er sagt, dass das Eigenkapital pro Einwohner CHF 75.00 sein sollte. Dann kommen wir ca. auf CHF 900'000.00 und wir sind bei CHF 1.9 Mio. Die Frage ist, was wir mit dem überschüssigen Geld anfangen. Das ist eigentlich die Thematik hinter dieser Rechnung. Mehr habe ich dazu nicht zu sagen und bin insofern am Ende der Rechnung 2017. Es tut mir leid, wenn es länger als 20 Minuten gedauert hat. Ich habe mir Mühe gegeben, mich zu beeilen. Es wurde mir gesagt, ich soll mich beeilen. Ich hoffe, es war aber so klar, dass sie gleichwohl das Wesentliche verstanden haben. Im dem Sinne bin ich fertig und übergebe wieder an Giorgio Lüthi.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Danke David. Ich bitte direkt den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission, Raffaello Masciadri, um Stellungnahme.

Raffaello Masciadri, Präsident der Rechnungsprüfungskommission fasst den Prüfungsbericht (Seite 167 der gebundenen Rechnung) zusammen und erläutert dessen Ergebnisse: Ich habe zuerst zwei organisatorische Angelegenheiten. Wir hatten in der Rechnungsprüfungskommission personelle Änderungen. Zwei Mitglieder sind im ersten Semester ausgetreten. Am Anfang Karin Ambord und gegen Ende Simon Knörzer. Die Gemeindekommission hat aber sehr schnell reagiert und sofort wieder zwei neue Mitglieder gewählt. Das sind Brigitte Roller und Matthias Grüninger. Die beiden werden ab 1. Juli 2018 mithelfen. Der zweite organisatorische Punkt ist, dass wir in Zukunft aus verschiedenen Gründen gedenken, gewisse Aktivitäten der Rechnungsprüfungskommission zu outsourcen, d. h. im Auftragsverfahren zu vergeben. Es können Engpässe entstehen, weil die personelle Belegung der Rechnungsprüfungskommission relativ tief ist. Wir haben einen entsprechenden Budgetantrag bereits bei Michael Schiener eingereicht.

Wie hat die Rechnungsprüfungskommission die Rechnung 2017 geprüft? Wir haben verschiedene Themen aufgegriffen, natürlich auch die Neubewertungsreserven. Das ist wirklich eine kleine Doktorarbeit, wenn man das genau verstehen möchte. Die Essenz ist, dass man zu Beginn des Jahres 2014 das Finanzvermögen, vor allem die Liegenschaften, neu zum Marktwert bewertet und nicht mehr zum Buchwert. Das hat rund CHF 53 Mio. in die Gemeindekasse gespült. Jetzt sind vier Jahre seit dem Datum verstrichen. Das ist über die vier Jahre weiter gewachsen und man hat das sukzessiv abgebaut. Wir wissen heute: auf CHF 0.00 herunter. Es wurde vorwiegend etwa zu einem Drittel für die Basellandschaftliche Pensionskasse verwendet und etwa zu zwei Drittel für die Vorfinanzierungen, wie das David Meier erklärt hat. Die Prüfung war analysebasiert. Wir haben sehr viele Grafiken erstellt. Ich werde keine von diesen zeigen. Wir haben auch die Originalbelege geprüft im Schrank auf der Gemeindeverwaltung. Das sind also sehr viele Rechnungen, die da geschrieben werden und sehr viele Originalbelege. Wir haben diese stichprobenweise geprüft und es ist alles in bester Ordnung. Wir haben auch zwei weitere Themen aufgegriffen, die Abstimmung von den Nebenbüchern mit den Hauptbüchern. Das ist ein technisches Problem, dass man als Rechnungsprüfungskommission immer anschauen sollte. Wir haben auch die Rechnungsabgrenzungen etwas neuer unter die Lupe genommen. Das wird weitergeführt. Vor allem die dreistufige Erfolgsrechnung, die wir ja letztes Jahr bei der letzten Rechnung eingeführt haben, haben wir sehr genau unter die Lupe genommen und konnten analytisch beweisen, mathematisch, dass die Einnahmen, die Steuereinnahme unter anderem, von der Gemeinde beim betrieblichen Ergebnis stärker wachsen als die Ausgaben der Gemeinde. Das ist eine gute Message. Allerdings hat das einen kleinen Haken, weil die Einnahmen von der Gemeinde beim Betrieb, meistens die Steuereinnahmen, auf eine Hochrechnung beruhen, weil man ja 2017 noch nicht alle Steuern veranlagt hat, geschweige denn alles abgerechnet hat. Also dort haben wir einen Unsicherheitsfaktor drinnen. Aber wir haben das über die letzten vier Jahre interpoliert, die man vergleichen kann, und sind zum Schluss gekommen, dass die Gemeinde da auf dem besten Weg ist. Michael Schiener hat freiwillig, das wird erst in Zukunft obligatorisch werden, auch eine Geldflussrechnung erstellt. Diese ist auf der Seite 37 des langen Berichts. Das ist sehr aufschlussreich und ein dynamisches Modell, um die Gemeindefinanzen zu beurteilen. Denjenigen, die Freude an den Finanzen haben, empfehle ich den Bericht zur Lesung. Dann kommen wir jetzt eigentlich zum Ergebnis der Rechnungsprüfungskommission. Sie finden den Bericht auf der Seite 167. Wir haben dort verschiedene Punkte aufgelistet, die sie in aller Ruhe anschauen konnten. Wie sie dort sehen, empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission die Rechnung 2017 zur Annahme.

Andreas Knörzer, Präsident der Gemeindekommission: Heute ist es eine einfache Stellungnahme. Erstens hat David Meier ihnen die Zahlen sehr gut und ausführlich erklärt. Die Rechnungskommission hat Stellung genommen. Vielleicht einfach ein paar wenige Punkte aus einer sehr kurzen Diskussion in der Gemeindekommission. Man muss sagen, dass die Qualität der Rechnungslegung extrem gut ist. Das haben wir speziell gewürdigt. Wenn sie die Unterlagen haben, muss man sagen, es gibt halt einfach weniger Diskussionspunkte und Fragen, weil sehr viel sehr detailliert in den Unterlagen erklärt ist. Für uns in der Gemeindekommission waren zwei grafische Darstellungen zentral. Die von David Meier erwähnte dreistufige Erfolgsrechnung auf der Seite 6 glaube ich, die wirklich gut ist, weil sie zeigt, was das operative Geschäft ist. Auch dort kann man noch darüber diskutieren, ob es denn richtig ist, was sind Liegenschaften und – das sagt Daniel Altermatt immer so schön – was ist Monopoly-Geld? Das konnte man sehr gut entsprechend darstellen. Das andere, wo auch daraufhin gewiesen wurde, ist die Folie mit den Überleitungen, auf denen man auf einen Blick sieht, wo es besser und wo es weniger gut war. Was wir auch noch diskutiert und angeschaut haben, ist natürlich erfreulich, die Darstellung der Fiskalerträge. Ein wesentliches Element, warum das operative Ergebnis so gut ist. Wir finden auch gut, dass sich David Meier und die Gemeinde die Mühe machen, das operative Ergebnis nochmals auseinanderzunehmen, um zu verstehen, was wirklich nachhaltig gut erwirtschaftet wurde, in dem man die Spezialeffekte herausnimmt. Wir waren dort als Gemeindekommission etwas weniger kritisch. Die Vorsteuern, die CHF 2.8 Mio., würden wir jetzt in dem Sinne nicht ganz reduzieren, weil das typischerweise immer vorkommt. Also das auf null zu nehmen, ehrt den Gemeinderat und zeigt, dass er auch ein vorsichtiger Mensch ist und als Kassenwart habe ich lieber einen vorsichtigen als umgekehrt. Wir argumentieren, dass die CHF 1.2 Mio., die positiv sind, eher ein Understatement sind. Wahrscheinlich ist das nachhaltig echte gute Ergebnis irgendwo bei 2 bis 2.5. Das macht aber den Braten auch nicht fetter. Es heisst, es ist ein sehr gutes Ergebnis. Das konnten wir so würdigen. Wir konnten auch feststellen, dass die Spezialfinanzierungen relativ unspektakulär sind. Wir haben überall ein vernünftiges Eigenkapital. Das ist das wichtige, sodass wir auch den einen oder anderen Unfall oder wenn etwas passiert, wie es jetzt letztes Jahr war, gut verschmerzen können. Dementsprechend hatten wir keine Mühe, dem Antrag vom Gemeinderat einstimmig zu folgen und empfehlen ihnen, das auch so zu machen.

://: Das Eintreten wird nicht bestritten.

Die Jahresrechnung wird seitenweise abgerufen.

Gemeindepräsident G. Lüthi zitiert den Antrag.

://: Die Jahresrechnung 2017, umfassend die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz und den Anhang, mit einem Ertragsüberschuss von CHF 10'100'769.60 und Nettoinvestitionen von CHF 8'649'438.08 wird einstimmig genehmigt. Der Ertragsüberschuss der Jahresrechnung 2017 wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Darin enthalten sind Zuweisungen in die Vorfinanzierungen im Umfang von CHF 32'600'000.00 für die folgenden Projekte:

- Kindergarten Lange Heid (Neubau)	CHF	5'200'000
- Primarschule Lange Heid (Neubau)	CHF	6'900'000
- Kindergarten Neuwelt (Dreifachkindergarten)	CHF	3'000'000
- Primarschule Lange Heid (Sanierung Altbau)	CHF	1'500'000
- Primarschule Loog (Gesamtsanierung)	CHF	3'000'000
- Sanierung Stöckackerstrasse	CHF	1'000'000
- Sanierung Bottmingerstrasse	CHF	2'000'000
- Neubau Gemeindeverwaltung	CHF	10'000'000

://: Die Rechnungen 2017 der Spezialfinanzierungen werden mit den folgenden Ergebnissen einstimmig genehmigt:

- 7101 Wasserversorgung:	Ertragsüberschuss	CHF	96'792.96
- 7201 Abwasserbeseitigung:	Aufwandüberschuss	- CHF	523'384.44
- 7301 Abfallbeseitigung:	Ertragsüberschuss	CHF	16'035.15

Die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen werden jeweils den Verpflichtungen gegenüber den Spezialfinanzierungen entnommen (Aufwandüberschuss) oder in die Verpflichtungen eingelegt (Ertragsüberschuss).

(Diese Beschlüsse unterstehen nicht dem fakultativen Referendum.)

Traktandum 4

Verschiedenes

Mündliche Information: Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Jürg Berger und 14 Mitunterzeichnenden i. S. Ausdehnung Geltungsbereich Parkierreglement Neuwelt Quartier / Entgegennahme

Gemeinderat D. Altermatt erläutert die Entgegennahme des Antrages gemäss § 68 des Gemeindegesetzes i. S. Ausdehnung des Geltungsbereichs des Parkierreglement Neuwelt Quartier mittels PowerPoint-Präsentation: Ich habe zwei kurze Sachen. An erster Stelle eine Formalität. An der letzten Gemeindeversammlung wurde ein Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes eingereicht. Diesen müssen wir ihnen der guten Form halber entweder zur Erheblichkeitserklärung vorlegen oder wir müssen sagen, dass wir ihn entgegennehmen. Der Antrag, der gestellt wurde, hat zum Ziel, dass man die Parkierzone wieder einmal mehr ausweitet und zwar dieses Mal um das Quartier in Richtung Neuwelt hinunter. Sie sehen, dass wir den Bereich bei der Grenze Gladiolenstrasse, Hardstrasse anschauen sollen. Der Gemeinderat kann ihnen bekannt geben, dass wir das machen werden. Wir werden wie üblich die Umfragebogen verschicken und fragen, wie die Leute dazu stehen und den Antrag mit grösster Wahrscheinlichkeit in der Gemeindeversammlung im Dezember traktandieren.

://: Von der mündlichen Information und der Entgegennahme des Antrages gemäss § 68 des Gemeindegesetzes von Jürg Berger und 14 Mitunterzeichnenden i. S. Ausdehnung Geltungsbereich Parkierreglement Neuwelt Quartier wird Kenntnis genommen.

(Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.)

Mündliche Information: Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Simon Furler i. S. Wirksamkeit Parkierreglement

Gemeinderat D. Altermatt beantwortet die Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Simon Furler i. S. Wirksamkeit Parkierreglement mittels PowerPoint-Präsentation: An der letzten Gemeindeversammlung wurde eine Anfrage nach § 69 des Gemeindegesetzes gestellt. Eine solche Frage wird normalerweise mündlich beantwortet. Herr Furler hat sich erkundigt, welche Auswirkungen unser Parkierregime hat. Ob da nur die Münchensteiner zahlen oder auch andere. Er hat nach der ganzen Geschichte gefragt. Die Abteilung Allgemeine Dienste & Sicherheit hat dann eine relativ ausführliche Darstellung geliefert von sämtlichen verkauften Karten der letzten neun Jahre. Wer sich dafür interessiert, kann das gerne bei mir anfordern. Ich denke, dass es jetzt für die Darstellung wahrscheinlich interessanter ist, was in den letzten zwei, drei Jahren im Durchschnitt ungefähr gegangen ist. Das gibt ungefähr ein Bild, unter dem man sich mehr vorstellen kann. Wir haben ungefähr 1'000 Jahreskarten an Einwohner verkauft, also Jahreskarten à CHF 30.00. Das sind in der Grössenordnung CHF 30'000.00 Einnahmen im Jahr. An Auswärtige, für die eine Jahreskarte CHF 600.00 kostet, haben wir wenig verkauft, aber relativ viele Monatskarten. Das sind zusammen rund CHF 50'000.00 Einnahmen mit den Monats- und Jahreskarten an Auswärtige. Zusätzlich kommen dann noch CHF 30'000.00 dazu, also 3'000 Mal CHF 10.00 Tageskarten, die an den Automaten respektive auf der Gemeindeverwaltung bezogen wurden. Wir haben auch noch ein paar sogenannte Parkieranlagen, wo es Parkautomaten hat, wo man pro Stunde zahlen kann. Dort wird in der Grössenordnung 55'000 Stunden pro Jahr parkiert und das sind auch ungefähr so viel Franken, d. h. alles zusammen haben wir ca. CHF 30'000.00, die Einwohner für ihre Jahreskarte ausgeben und ungefähr CHF 130'000.00, die Externe für verschiedene Arten von einer Parkierung in Münchenstein ausgeben. Die Folgen erkennt man ganz klar: Früher hatten wir ziemlich Probleme, überhaupt noch Parkplätze in Münchenstein zu finden. Seit wir die Parkierzone haben, ist das Parkieren relativ entspannt. Man findet praktisch

überall Parkplätze. Es gibt einige Hotsports, unter anderem im Bereich Spengler, an Orten, wo relativ viele Leute sind, wo das eigene Parkhaus relativ teuer ist und es dann günstiger ist, eine Parkkarte zu kaufen. Dann haben wir natürlich auch noch einen gewissen Kontrollaufwand durch die Polizei. Dieser deckt sich nicht durch die Busseneinnahmen, absolut nicht. Allerdings deckt sich dieser unter anderem durch die Gebühren, die wir hier einnehmen.

://: Von der mündlichen Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Simon Furler i. S. Wirksamkeit Parkierreglement wird Kenntnis genommen.

(Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.)

Mündliche Information: Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Sergio Viva im Namen der Grünen i. S. Quartierplanungen

Gemeinderat L. Lauper beantwortet die Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Sergio Viva im Namen der Grünen i. S. Quartierplanungen mittels PowerPoint-Präsentation: Am 4. Dezember 2017 hat Sergio Viva diverse Fragen zu den Quartierplanungen eingereicht. Die Gemeindeversammlung im März dauerte lange und dann war die Beantwortung von Fragen so spät angesiedelt, dass man mit dem Einverständnis von Sergio Viva gesagt hat, wir holen das bei der nächsten Gemeindeversammlung nach. Das wäre also heute. Es sind elf Fragen, die Sergio Viva stellt, die ich jetzt schnell durchgehe. Das sind einmal die ersten drei.

1. Welche Bevölkerungsgruppen sind erwünscht (bezahlbarer Wohnraum / Bevorteilung Genossenschaften)?
2. Anteil Gewerbe? Coworking-Spaces / Village-Offices (v. a. am Bahnhof)?
3. Vorgaben für (Unter)Vermietung (AirBnB-Problematik)?

Gemeinderat L. Lauper: Es geht um die Bevölkerungsgruppe. Die zweite Frage ist, wie es mit dem Gewerbe aussieht mit Coworking-Spaces / Village-Offices und so weiter. Wie es mit AirBnB, in Kurzform, aussieht.

4. Anvisierte Ausnutzung und Verdichtung?
5. Ausstattung der öffentlichen Aussenräume mit Bepflanzungen und Begrünungen, Wasserretention, Lebensraum für Tiere (Vögel und Kleintiere)?
6. Vorgaben für Begegnungszonen und Kinderspielflächen?
7. Fassadenbegrünung zur Reduktion des Hitzestaus im Sommer?

Gemeinderat L. Lauper: Was haben wir für Ziele in der Ausnutzung und Verdichtung? Wie sieht es mit den öffentlichen Aussenräumen aus? Haben wir Vorgaben für die Begegnungszonen und Kinderspielflächen? Wie sieht es mit Fassadenbegrünungen in Zusammenhang mit Hitzestau im Sommer aus?

8. Vorgaben für erneuerbare Energien (v. a. auf Dächern und an Fassaden)?
9. Welche Massnahmen sind beim privaten Mehrverkehr angedacht?
10. Förderung des Langsamverkehrs (ÖV, Fussgängererschliessung, Velowege, Tempo 30-Zone).
11. Werden die Vorgaben der 2'000-Watt-Gesellschaft (SIA) eingehalten?

Gemeinderat L. Lauper: Wie sieht es mit den erneuerbaren Energien aus? Was für Überlegungen gibt es zum privaten Verkehr und dem Mehrverkehr, der entsteht, durch das Mobilitätsbedürfnis? Was wird für die Förderung des Langsamverkehrs gemacht und wie sieht es mit der 2'000-Watt-Gesellschaft aus, damit diese eingehalten wird? Welche Bevölkerungsgruppen sind erwünscht? Wir haben verschiedene Areale mit unterschiedlichen Merkmalen und dort passen auch unterschiedliche Nutzergruppen in unterschiedlichen Preissegmenten hin. Für den Gemeinderat ist es wichtig, dass die unterschiedlichen Merkmale von den verschiedenen Arealen und die Möglichkeiten von den baulichen Konzepten optimal genutzt werden, um einen breiten Nutzungsmix zu erlangen über das ganze Gemeindegebiet. Das Ziel des Gemeinderates ist es, den Nutzergruppen ein Angebot zu machen, das auch den Bedürfnissen entspricht und in einer Umgebung, das den Anliegen bestmöglich gerecht wird. Wie sieht es zum Thema Gewerbe, Coworking-Spaces usw. aus? Auch da gilt, verschiedene Areale, unterschiedliche Merkmale, unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten. Die Möglichkeiten sehen wir alle, aber die sind natürlich nicht überall möglich und wir schauen, dass wir den arealspezifischen Merkmalen die richtigen Gewerbe zuordnen oder möglich machen können. Beispielsweise ist das heutige Areal Walzwerk sehr gut für gewerbliche und auch kulturelle Nutzung geeignet, so wie es heute existiert. So möchten wir eigentlich weiterfahren. In der Gartenstadt, im Zentrum, brauchen wir für die Aufwertung der Zentrumsfunktion Gewerbe, Detailhandel, Dienstleistungsflächen usw. Für eine zusätzliche Belebung braucht es eine ergänzende Wohnnutzung. Ein funktionierendes Zentrum mit einer hervorragenden ÖV-Erschliessung, Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungen für den gesamtstädtischen Bedarf ist auch sehr gut für das Wohnen im fortgeschrittenen Alter geeignet. Der Nutzungsmix ist generell entscheidend für den Erfolg der Massnahmen. Das Thema Untervermietung und AirBnB ist vor allem in grösseren Städten auf nationaler Ebene ein Thema. Das ist z. B. Zürich, Basel oder international noch bekannter Venedig und Barcelona. Warum ist es überhaupt ein Thema? Weil AirBnB im grösseren Mass in Konkurrenz zum Wohnungsmarkt steht. Es gibt auch Anbieter in diesen Hot Spots, die ganze Liegenschaften aufkaufen und die nicht mehr Wohnungen vermieten, sondern AirBnB für Kurzzeiterfahrungen. Diese Wohnungen werden dem Wohnungsmarkt entzogen und das kann für die Einheimischen schwierig werden. Eine andere Thematik ist, wie es mit den Einnahmen beim Geschäftserfolg aussieht? Wie stellt man fest, dass es auch ein Geschäft ist. Diesen grossen Städten entgehen unter anderem Tourismusabgaben, wenn sie das mit den Anbietern noch nicht regeln konnten. Auch in Münchenstein gibt es Angebote im Bereich AirBnB. Wir haben bei Recherchen rund 30 Angebote gefunden. Neben einzelnen Zimmern gibt es auch Wohnungen und Häuser, die angeboten werden. Einzelregelungen, um das z. B. in einem Quartierplan einzuschränken, werden nicht empfohlen. Das würde zu einer Ungleichbehandlung führen, weil man es auf der einen Parzelle kann und auf der anderen nicht. Man könnte das theoretisch z. B. über das Zonenreglement regeln. Aber das macht den privaten Eigentümern sicherlich keine Freude, wenn man ihnen vorschreibt, dass sie ein freistehendes Zimmer nicht mehr weitervermieten

dürfen. Über das Ganze gesehen, wenn wir „die“ Touristenstadt wären, würden wir da sicher akuten Handlungsbedarf sehen, aber der Stand heute ist, auch wenn wir eine schöne Ortschaft sind, ein Touristenmagnet in dieser Form, wie man es an anderen Orten kennt, sind wir nicht und insofern ist es auch relativ unproblematisch, was da läuft. Die Aufgabe des Gemeinderates ist es, die Entwicklung im Auge zu behalten und wenn es sich tatsächlich verändert, dass z. B. der Einfluss von Basel, vom Zentrum, noch grösser wird, dass wir dann bereit sind, um auch handeln zu können. Wohin wollen wir mit der Ausnutzung, Entwicklung nach innen? Es ist immer das Gleiche. Wir haben unterschiedliche Areale. Wir können glücklich sein, dass wir unterschiedliche Areale haben mit unterschiedlichen Merkmalen. Durch das haben wir unterschiedliche Möglichkeiten, wie man mehr Leute auf den gleichen Flächen in solchen Gebieten unterbringen kann. Was der Gemeinderat sicherlich nicht zulassen möchte, sind flächendeckende flache Bebauungen wie z. B. einstöckige Überbauungen. Er möchte eher eine gewisse Dichte in der Bebauung haben. Das schafft natürlich auch die Voraussetzungen für attraktive Freiräume und mit den Quartierplanungen verbinden wir auch immer Anforderungen an die Freiräume. Mit den Infrastrukturverträgen regelt der Gemeinderat auch die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von diesen Freiräumen mit den Grundeigentümern und Investoren. Wie sieht es mit der Ausgestaltung der öffentlichen Aussenräume aus, mit der Bepflanzung, mit der Begrünung, mit der Wasserretention usw.? Das was blau geschrieben ist, wiederhole ich nicht mehr. Es ist unsere Chance, dass wir so unterschiedliche Möglichkeiten haben. Es ist ein klares Ziel des Gemeinderates, attraktive Frei- und Aussenräume zu schaffen. Ich habe es vorher bereits gesagt, die Mittel und Wege dazu sind die Quartierpläne und der Infrastrukturvertrag. Wir nutzen das auch zielgerichtet und auch mit intensiven Verhandlungen. Die breite Öffentlichkeit kann in den Mitwirkungsverfahren zu den einzelnen Quartierplänen jeweils ihre Vorschläge einbringen. Gibt es Vorgaben zur Begegnungszone und zu den Kinderspielflächen? Wir haben ja das Ziel, attraktive Frei- und Aussenräume zu schaffen. Nicht nur im Bereich naturnahe und ökologische Gestaltung, sondern auch für verschiedene Nutzungen für die Bevölkerung in allen Altersgruppen, also für Kinder aber auch ältere Leute. Auch da sind die Quartierplanung und die Infrastrukturverträge die Mittel, die der Gemeinderat hat, um solche Sachen zu erarbeiten und zur Verfügung stellen zu lassen. Die Mitwirkung ist auch da, das Mittel zum Zweck, dass wenn wir etwas vergessen haben, dass sie das dort einbringen können. Das Thema Hitzestau ist ein Problem. Sie wissen es ja, wie es in den letzten Tagen so schnell heiss geworden ist. Es ist nicht nur ein Gefühl, sondern es wird heisser und häufiger heiss und früher heiss. Das ist ein Thema, mit dem wir uns beschäftigen müssen. Wir haben uns bis jetzt vor allem damit beschäftigt, dass es im Winter kalt wird und immer kälter. Dann haben wir isoliert. Was machen wir nun im Sommer? Das ist eine Thematik, die wir angehen müssen. Dazu kann tatsächlich eine Fassadenbegrünung ein Teil der Lösung sein. Es hängt aber vom Baukonzept ab, ob es auch möglich ist. Wir wollen eigentlich keine generellen Vorgaben machen, dass alle neuen Fassaden zu begrünen sind. Bei der Bahnhofparzelle haben wir z. B. die Vorschrift, dass man die Flächen, die eine Funktion als Dachfläche haben, begrünt werden müssen. Neben der Fassadenbegrünung ist auch nur schon die Frage, wie man die Gebäude hinstellen soll, wie der Aussenraum aussehen und gestaltet werden soll. Ist dieser geteert oder hat es Grünflächen? Das sind wesentliche Elemente, wie das Klima vor allem auch im Sommer in der näheren Umgebung von den Wohnungen ist. Zu den erneuerbaren Energien, Fassaden und Dächer. Wir legen in Quartierplanungen jeweils die Energiestandards fest und prüfen, ob es in der Nähe Wärmeverbunde hat und wir dementsprechend auch Anschlussverpflichtungen machen können. Wir machen Vorschriften zur Verwendung von nichtfossilen Energieträgern. Der Gemeinderat entscheidet im Vorfeld jedes Quartierplans. Wir beachten auch, wo es liegt und was überhaupt möglich ist, welche Gewichtung, welcher Anteil erneuerbarer Energie in dieser Überbauung geht. Was gibt es für Überlegungen und Massnahmen zum Thema Mobilitätsabwicklung mit dem privaten Autoverkehr und was gibt es für Überlegungen wie man den Langsamverkehr abwickelt, dass die neu entstehenden Bedürfnisse zur Mobilität über einen grösseren Anteil von ÖV, Fussgängererschliessung, Veloweg, Tempo 30-Zonen laufen. Das klingt, als würde man es abschieben, aber der Kanton ist da ein echtes Problem. Er hat gar kein Verständnis für verkehrsregulierende Vorgaben. Damit wir uns da durchsetzen können, braucht es noch einiges an Arbeit in Liestal mit dem Kanton. Dort, wo wir etwas in Eigenregie machen können, wie bei Tempo 30-Zone, Fussweg und Strassenerneuerung, schaut der Gemeinderat darauf, dass Verbesserungen gemacht werden können. Ein Beispiel ist der erste Schritt in der Bottmingerstrasse. Wir wissen aber auch, dass solche Projekte nicht nur Befürworter haben, sondern wir uns damit in der Gemeindeversammlung jeweils intensiv auseinandersetzen müssen, ob wir es jetzt umsetzen oder nicht. Der Gemeinderat geht in diesen Bereichen auch meist weiter in den Planungen, den Vorschriften, Quartierplänen, damit es nachher auch vom Kanton bewilligt wird. Das ist ein solcher Teil von den Auseinandersetzungen, die wir regelmässig führen. Es ist auch im Interesse des Investors aber auch von den Mietern oder Käufern von solchen Liegenschaften oder Wohnungen, weil z. B. Parkplätze, die niemand benötigt, kosten nur und werden auf alle verteilt. Zum Thema 2'000-Watt-Gesellschaft: Die Vorgabe der 2'000-Watt-Gesellschaft ist aktuell das umfassendste Label, das es in der Schweiz gibt. Es gibt auch noch andere gute Label. Wir haben einfach das Problem, dass man von der Gemeinde her im Moment wie gesagt von Kantonsseite her keine Vorschriften in den Quartierplänen machen kann bezüglich Mobilität. Wenn das nicht möglich ist, ist auch ein 2'000-Watt-Quartier nicht möglich. Aktuelles Beispiel ist das Areal Lackerli Huus, wo der Kanton das wieder herausgestrichen hat. Die Änderungen, die das ermöglichen könnten, sind in der politischen Bearbeitung in der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz. Man arbeitet noch daran.

://: Von der mündlichen Beantwortung der Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Sergio Viva im Namen der Grünen i. S. Quartierplanungen wird Kenntnis genommen.

(Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.)

Gemeindekommission

Andreas Knörzer, Präsident der Gemeindekommission: Auch ich habe noch ein paar Meldungen. Man könnte sagen organisatorisch personelles. Zuerst einmal aus der Gemeindekommission. Damit sie das auch wissen: Wir durften bei der letzten Sitzung zum ersten Mal Susanne Stoppa-Studer begrüßen, welche die Vakanz der SVP einnehmen

konnte. Wir dürfen aber auch heute jemandem für einige Jahre Mitgliedschaft und aktives Mitwirken in der Gemeindekommission sowie im Schulrat danken. Das ist Catherine Regez. Sie hat etwas ganz tolles vor. Das darf man glaube ich schon sagen. Das ist kein Geheimnis. Irgendwo in Italien hat sie mit der Familie ein Boot und geht ein ganzes Jahr lang einmal um die Welt und fand, das sei so lange, da trete sie aus dieser Funktion aus, was wir in der Gemeindekommission sehr bedauern. Das sage ich ganz explizit, obwohl wir relativ selten gleicher Meinung waren. Aber das braucht es eben. Es braucht taffe Leute, die auch mal dagegenhalten können. Das war etwas, was Catherine Regez ausgezeichnet hat. Normalerweise hält man nicht eine solch lange Laudatio, wenn sich jemand innerhalb der Legislaturperiode verabschiedet. Aber ich finde, weil sie so viele Jahre dabei war, ist das verdient. Ich habe mir überlegt, was für ein Präsent ich heute Abend mitbringe. Ich weiss, wenn Catherine Regez in einer Woche abzieht, kann sie nichts brauchen, was sie zu Hause einräumen muss. Blumen haben den falschen Lebenszyklus für die Zeit, die sie noch zu Hause ist. Dann habe ich überlegt, es muss etwas sein im kulinarischen Bereich. Früher hat man typischerweise, wenn jemand ein Jahr aufs Schiff gegangen ist, ein Fass Sauerkraut geschenkt, weil das viel Vitamin C enthält. Ich weiss, die heutige moderne Nahrungsmittelindustrie hat bessere Varianten. Dementsprechend habe ich mir zwei Sachen überlegt. Eines hat oder hatte mal sehr viel mit Münchenstein zu tun. Das sind Basler Lächerli. Warum jetzt Basler Lächerli? Erstens: Wenn man draufbeisst und es am Anfang noch etwas hart ist und dann weich, dann kommt einem vielleicht in den Sinn, dass die Härte zeigt, dass man doch kämpfen musste, bis man die Mehrwertabgabe hatte. Hierfür war das Lächerli Huus ein Auslöser. Das andere aber, und ich hoffe, das geht über das Politische hinaus, dass man akzeptiert: Es ist einfach ein saugutes Produkt. Es ist eine tolle Firma und letztlich auch von einer Powerfrau geführt, zwar die falsche Partei wahrscheinlich, aber ich hoffe, dass es dir trotzdem passt. Das ist das eine für den mittelfristigen Verzehr und das andere für den sehr kurzfristigen Verzehr, vielleicht das Dessert, ein paar Luxemburgerli. Das eine ist mehr, um auf die Zähne zu beißen, und das andere für das Gemüt. In dem Sinne, herzlichen Dank für dein Engagement. (Andreas Knörzer überreicht Catherine Regez Basler Lächerli und Luxemburgerli.) Dann darf ich mich auch noch nach zwei Jahren als Präsident der Gemeindekommission von diesem Amt verabschieden, nicht aus der Gemeindekommission, sondern nur als deren Präsident. Ich darf die Gelegenheit nutzen, dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und auch den Kolleginnen und Kollegen, die mich ausgehalten haben, mein Gerede und so, herzlich zu danken. Ich wünsche den Nachfolgern, als Präsident Urs Gerber und als Vizepräsident Stefan Haydn, ganz viel Glück und ein gutes Händchen beim Führen der Gruppe. In diesem Sinne hoffe ich, dass wir alle noch etwas draussen sein können.

Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz von Antonio Madeira i. S. Umtriebsgebühren für nachträgliches Vorweisen der Jahresparkkarte bei Busse für Jahresparkkartenbesitzer

Antonio Madeira: Ich habe einen Antrag zum Thema Parkplatz in Münchenstein. Es geht um die Jahresparkkarte, die viele von ihnen wahrscheinlich bereits kennen. Mir ist es mal passiert, dass ich vergessen habe die Parkkarte im Auto zu hinterlegen. Ich habe das Auto die ganze Woche nicht genutzt. Die Polizei kam vorbei und hat mich innerhalb von zwei Tagen zweimal gebüsst für jeweils CHF 40.00. Jetzt stelle ich einen Antrag gemäss § 68. Ich lese es kurz vor: Als Anwohner der Therwilerstrasse besitze ich eine Einwohnerparkkarte für CHF 30.00 Jahresgebühr. Nun habe ich einmal vergessen, die Parkkarte ordnungsgemäss zu platzieren und dafür gleich zwei Busszetteln à CHF 40.00 erhalten, da ich mein Fahrzeug während der Woche nicht bewegt habe. Deshalb möchte ich den Antrag stellen, dass wenn man eine Parkkarte hat und diese zu platzieren vergisst, man die Karte später bei der Gemeindepolizei vorweisen kann und dann nicht gebüsst wird, sondern bloss eine angemessene Umtriebsgebühr bezahlen muss, ähnlich wie dies z. B. beim Umweltschutz-Abo der Fall ist, d. h. wenn wir im Tram unser Abo vergessen, können wir gegen das Vorweisen des Tram-Abos nur noch CHF 5.00 bezahlen anstatt CHF 100.00. Vielleicht ist jemand anderem auch schon das gleiche wie mir passiert. D. h. der Gemeinderat nimmt das zur Kenntnis, macht eine Analyse und eine Überprüfung, ob da etwas zu machen ist. Ich ging auch zur Gemeindepolizei und habe meine Jahresparkkarte vorgezeigt. Die Polizei sagte mir, dass es für alle gleich ist. Ich finde das nicht korrekt, weil es jedem passieren kann, die Parkkarte zu vergessen. Ich musste jetzt für die beiden Bussen CHF 80.00 bezahlen, d. h. wenn ich das Auto nicht weggestellt hätte, hätten sie das gleiche Auto drei oder vier Mal gebüsst und das finde ich etwas unfair. Mit CHF 80.00 hätte ich für drei Jahre eine Jahresparkkarte bezahlt.

Gemeindepräsident G. Lüthi: Der Gemeinderat nimmt den Antrag entgegen, weil man § 12 des Parkierreglements ändern muss.

Anfrage gemäss § 69 des Gemeindegesetzes von Dieter Rehmann im Namen der Sozialdemokratischen Partei (SP) Münchenstein i. S. Gliederung der Benutzerinnen und Benutzer von Betreuungsangeboten

Dieter Rehmann: Ich habe gestern einen Antrag gemäss § 69 des Gemeindegesetzes eingereicht. Es geht darum, dass es in Münchenstein verschiedene Betreuungsangebote für Kinder gibt wie Tagesheime und Tagesfamilien für die Vorschulbetreuung sowie diverse schulergänzende Angebote wie Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Tageslager. Es ist allgemein bekannt, dass sich die Beiträge nach dem Einkommen der Eltern richten. Diese können bei einem Jahresnettoeinkommen von weniger als CHF 125'000.00 bei der Gemeinde ein Subventionsgesuch stellen. Die Tariffliste für die Kinderbetreuung beinhaltet elf Unterstützungsstufen. Jetzt würde es uns interessieren, welche, respektive wie viele Kinder da unterstützt werden, in welcher Stufe und zwar für die unterschiedlichen Angebote, die es gibt, einerseits Tagesheim, Tagesfamilie und andererseits für die schulergänzende Betreuung. Weil das eine aufwändige Arbeit ist, kann das nicht heute erfolgen. Für das habe ich vollstes Verständnis, wenn man das bis zur nächsten Gemeindeversammlung ausgefüllt hat. Es ist eine Liste, der man entnehmen kann, wie viele Kinder in welcher Stufe unterstützt oder eben nicht unterstützt wurden.

„Gliederung der Benutzerinnen und Benutzer von Betreuungsangeboten

In der Einwohnergemeinde Münchenstein existieren verschiedene Betreuungsangebote für Kinder. Tagesheime und Tagesfamilien für die Vorschulbetreuung sowie diverse Schulergänzende Angebote wie Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung und Tageslager.

Die Beiträge für die Kinder richten sich nach den Einkommen ihrer Eltern. Diese können bei einem Jahresnettoeinkommen von weniger als CHF 125'000.- bei der Gemeinde einen Subventionsantrag stellen. Die «Tarifliste für Kinderbetreuung Tagesstrukturen» sieht 11 Unterstützungsstufen vor. Kinder von Eltern, welche Sozialhilfeleistungen (Soz.) beziehen, werden separat unterstützt.

In diesem Zusammenhang bittet Dieter Rehmann im Namen der SP den Gemeinderat gem. §69 des Gemeindegesetzes, folgende Frage zu beantworten:

Wie teilen sich die Kinder, welche im vergangenen Schuljahr 2017/18 Betreuungsangebote (Tagesheim, Tagesfamilien und schulergänzende Betreuung) in Anspruch nahmen, auf die verschiedenen Unterstützungsstufen auf?

Unterstützungsstufen	Tagesheim	Tagesfamilien	Schulergänzende Betreuung			
			Modul 1 12.00-13.30	Modul 2 13.30-15.30	Modul 3 15.30-18.00	Tageslager
Soz.						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						

Kinder, welche mehrere Module der schulergänzenden Betreuung besuchten, sind nur einmal aufzuführen.“

Gemeindepräsident G. Lüthi: Der Gemeinderat nimmt die Anfrage entgegen. Wir werden die Arbeit auf uns nehmen und die Fleissarbeit für die nächste Gemeindeversammlung leisten.

Gemeindepräsident G. Lüthi weist auf den nächsten Anlass vom 17. August 2018, den Polit-Apéro, hin. Es sind alle ganz herzlich eingeladen. Wir möchten ihnen aufzeigen, welche Areale die Gemeinde wie entwickeln möchte. Merken sie sich den Termin vom 17. August 2018 schon vor. G. Lüthi schliesst die Versammlung, dankt den Anwesenden und lädt alle zur Grillade inkl. Getränke ein.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsident:

Die Protokollsekretärin:

Giorgio Lüthi

Monique Gehrig